

**Wahlprogramm**  
**zur Landtagswahl 1975**  
der Freien Demokratischen Partei  
Landesverband Schleswig-Holstein

**„Programm der Vernunft“**

(Beschlossen auf dem Landesparteitag  
in Damp am 12./13. Oktober 1974)

# **F.D.P.**

## **PROGRAMM DER VERNUNFT**

**Beschlüsse  
des Landesparteitages  
am 12./13. Oktober 1974  
in Damp**

01-941

# **F.D.P.**

## **PROGRAMM DER VERNUNFT**





# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b>	7
<b>Grundzüge liberaler Politik</b>	8
<b>I. Bürger und Staat</b>	9
<b>1. Verfassungsreformen im Land</b>	9
Bürgerbeauftragter	9
Wahlrecht und Wahlbewerbung	9
Amtszeit des Ministerpräsidenten	9
Volksbegehren	9
<b>2. Verfassungsreformen in den Gemeinden und Kreisen</b>	10
a) Mitwirkung der Bürger	10
Bürgerinitiativen	10
Bürgerbegehren	10
Bürgermeisterwahl	10
Bürgerfragestunde	10
Bürgerversammlung	11
Öffentlichkeit	11
b) Rechte der Kommunalvertreter	11
c) Kommunale Gebietsreform	11
<b>3. Demokratisierung der Planung</b>	12
<b>4. Öffentlicher Dienst</b>	13
<b>5. Innere Sicherheit</b>	14
a) Polizei	14
b) Verfassungsschutz	16
c) Katastrophenschutz	16
<b>6. Justiz- und Rechtspolitik</b>	16
<b>7. Strafvollzug</b>	17
<b>8. Informations- und Pressefreiheit</b>	19
<b>9. Länderneugliederung</b>	19

<b>II. Die Lebenschancen des Bürgers in der Gesellschaft</b>	Seite 20
<b>1. Bildungspolitik</b>	20
a) Vorschulische Erziehung	20
b) Verbesserungen im Schulwesen	21
c) Konzentration des Schulwesens	22
d) Schülertransport	23
e) Sonderschulen	23
f) Mitbestimmung in der Schule	24
g) Bildungsverwaltung	25
h) Lehrerbildung	25
i) Berufliche Bildung	26
k) Hochschulen	26
l) Weiterbildung	27
m) Bildungsberatung	27
<b>2. Jugendpolitik</b>	28
a) Mehr Raum zum Spielen	28
b) Mehr Platz in Kindertagesstätten und Kindergärten	29
c) Bessere Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche	29
d) Förderung der Jugendpresse	30
e) Heimerziehung	30
<b>3. Gesundheitspolitik</b>	31
a) Allgemeine Maßnahmen	31
b) Krankenhausreform	31
<b>4. Sozialpolitik</b>	34
a) Beratungszentren	34
b) Familienpolitik	34
c) Politik für ältere Bürger	35
d) Rehabilitation Behinderter	36
e) Suchtbekämpfung	37
f) Obdachlose	37
g) Ausländische Arbeitnehmer	38
<b>5. Freizeit, Sport und Kultur</b>	40
a) Sport	40
b) Kultur	40

<b>III. Die Lebensbedingungen des Bürgers</b>	Seite 42
<b>1. Umweltpolitik</b>	42
a) Umweltschutz und Landschaftspflege	42
b) Industrieansiedlung	43
c) Umwelt- und Energieversorgung	43
d) Küstenschutz - Abwasser und Abfallbeseitigung	44
e) Landwirtschaft und Umwelt	45
f) Umwelt und Raumordnung	46
<b>2. Wirtschaftspolitik</b>	46
a) Strukturpolitik	47
b) Verbraucherpolitik	48
c) Fremdenverkehr	48
<b>3. Agrarpolitik</b>	49
a) Agrarpolitik und Europäische Gemeinschaft	49
b) Agrarpolitik und Volkswirtschaft	49
c) Mitbestimmung und Selbstverwaltung	50
<b>4. Stadtentwicklungspolitik</b>	51
a) Bodenpolitik	51
b) Stadtentwicklung und Sanierung	52
c) Wohnungswesen	54
<b>5. Verkehrspolitik</b>	55
a) Öffentlicher Personennahverkehr und Bundesbahn	55
b) Straßenverkehr	56
c) Schifffahrt, Fischerei und Häfen	56
d) Flugverkehr	56
<b>6. Finanzen und Steuern</b>	56

# Vorwort

Die F.D.P. hat ihr politisches Selbstverständnis in den "Freiburger Thesen" zur Gesellschaftspolitik und den "Stuttgarter Leitlinien einer liberalen Bildungspolitik" niederlegt. Nach diesen Grundsätzen des modernen Liberalismus richtet sich die praktische Arbeit der Freien Demokraten in Bund und Ländern.

Die schleswig-holsteinische F.D.P. hat diese allgemeinen Leitlinien inzwischen durch ein "Kommunalpolitisches Konzept" und ein "Programm zur Landespolitik" konkretisiert und ergänzt. In den Thesen zur Landespolitik werden die liberalen Zielsetzungen für die künftige Entwicklung des Landes dargelegt. Die F.D.P. will mit einer gründlichen Bestandsaufnahme zeigen, daß unsere Gesellschaft — einem modischen Trend zum Trotz — reformbedürftig ist. Allerdings wird die F.D.P. auch die Grenzen der notwendigen Veränderungen deutlich markieren.

Das vorliegende Programm ist Richtschnur für die Arbeit der liberalen Fraktion im Kieler Landtag in den nächsten vier Jahren und den folgenden Legislaturperioden, wenn eine schnelle Programmverwirklichung an finanziellen Hürden scheitert. Der F.D.P. geht es mit ihren landespolitischen Aussagen vor allem darum, dem Bürger deutlich zu machen, wie sich liberale Politik die Verbesserung der Lebensbedingungen für jeden einzelnen vorstellt. Denn die Politik hat dem Bürger zu dienen, ohne seine aktive Teilnahme bleibt sie Stückwerk.



# Grundzüge liberaler Politik

Liberaler Politik will die individuelle Freiheit des Bürgers bei einem Höchstmaß sozialer Gerechtigkeit gewährleisten. Die Garantie der Freiheit muß die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und zur Mitbestimmung auf allen Ebenen der Gesellschaft umfassen, weil der Bürger nur unter diesen Voraussetzungen Mitverantwortung bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse übernehmen kann.

Die F.D.P. setzt sich deshalb dafür ein, daß durch Förderung der Eigeninitiative und durch Sicherung der Privatsphäre jeder Bürger seinen Lebensbereich in eigener Verantwortung gestalten kann. Sachzwänge und Abhängigkeiten, die den einzelnen in seiner Selbstentfaltung behindern, müssen abgebaut werden.

Da die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung von der sozialen Herkunft und dem Bildungsstand abhängen, will die F.D.P. Benachteiligungen des Bürgers überwinden. Sie strebt die Chancengleichheit aller an. Jeder Bürger muß das Recht auf Bildung und auf umfassende Information ausüben können.

Liberaler Politik sieht den einzelnen im Spannungsfeld ihrer Ziele:

- Freiraum für den einzelnen
- Gleichberechtigung für alle
- Solidarität in der Gesellschaft

Liberaler Politik geht von einer weitgehenden Gleichwertigkeit dieser drei Ziele aus.

# I. Bürger und Staat

Libérale Politik will die Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat wahren und ausbauen, eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Regierung gewährleisten und die Unabhängigkeit der Rechtspflege schützen. Politische Entscheidungsprozesse müssen für den Bürger durchschaubar sein; die Mitwirkungsrechte des Bürgers sind zu verstärken, zumal sein Interesse am politischen Geschehen in den letzten Jahren stetig zugenommen hat.

## 1. Verfassungsreformen im Land

### **Bürgerbeauftragter**

Zur Unterstützung des Landtages bei der Ausübung seines Kontrollrechts und des Bürgers bei der Wahrung seiner Rechte gegenüber einer häufig übermächtigten und unüberschaubaren Verwaltung wird ein Bürgerbeauftragter (Ombudsmann) eingesetzt. Damit eine möglichst unabhängige Persönlichkeit in dieses Amt berufen wird, ist der Bürgerbeauftragte vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit zu wählen.

### **Wahlrecht und Wahlbewerbung**

Bei der Wahl der Landtagsabgeordneten und der Kommunalvertreter erhält jeder Wähler wie bei Bundestagswahlen eine Zweitstimme, mit der er die Kandidatenliste einer Partei wählen und zugleich die Reihenfolge der Listenbewerber verändern kann.

Damit alle Bewerber um ein Parlamentsmandat im Wahlkampf die gleichen Chancen haben, wird der im öffentlichen Dienstrecht vorgesehene Sonderurlaub abgeschafft.

### **Amtszeit des Ministerpräsidenten**

Die Bestimmung der Landessatzung, wonach das Amt des Ministerpräsidenten nicht automatisch mit dem Ablauf einer Legislaturperiode endet, muß geändert werden. In Zukunft beschränkt sich die Amtszeit eines Regierungschefs auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtages. Denn nur diese Regelung verwirklicht das liberale Verfassungsprinzip, daß jede Regierung des Vertrauens des Parlaments bedarf.

### **Volksbegehren**

Den Bürgern muß die Möglichkeit eingeräumt werden, wichtige politische Probleme unabhängig von den Parteien auf die Tagesordnung des Landtages bringen zu können. Die F.D.P. tritt deshalb für die Einführung des Volksbegehrens auch in Schleswig-Holstein ein. Bei einem Volksbegehren können sich Bürger in öffentlich ausgelegten Listen eintragen und das Parlament

zwingen, sich mit einem bestimmten Problem zu befassen, wenn mindestens 5 % der Wahlberechtigten das Volksbegehren unterstützen. Die Entscheidungsbefugnis bleibt dabei bei den frei gewählten Abgeordneten. Ein Volksentscheid, also eine allgemeine Abstimmung aller wahlberechtigten Bürger über ein Problem, wird dagegen nicht eingeführt. Denn der Volksentscheid würde die parlamentarische Verantwortung unterlaufen und die politische Auseinandersetzung unnötig emotionalisieren.

## **2. Verfassungsreformen in den Gemeinden und Kreisen**

### **a) Mitwirkung der Bürger**

Der Bürger muß auch zwischen den Wahlen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Kommunalpolitik haben.

#### **Bürgerinitiativen**

Die Anteilnahme der Bürger am kommunalpolitischen Leben in Form von Bürgerinitiativen wird von der F.D.P. grundsätzlich begrüßt und sollte entsprechende fachliche und organisatorische Unterstützung erhalten. Hierzu gehört auch das Rederecht von Vertretern der Bürgerinitiative zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in den Kommunalparlamenten und Fachausschüssen.

#### **Bürgerbegehren**

Jeder Bürger muß das Recht haben, in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung ein Bürgerbegehren auf die Tagesordnung des Kommunalparlaments setzen zu lassen, wenn es die Unterstützung von 5 % oder von 1.000 der wahlberechtigten Bürger findet. Ein Vertreter der Antragsteller soll zu diesem Tagesordnungspunkt in dem Kommunalparlament und in den Fachausschüssen Rederecht haben.

#### **Bürgermeisterwahl**

Die hauptamtlichen Bürgermeister, die Landräte und die Mitglieder der Amtsausschüsse sollen vom Bürger in direkter und geheimer Wahl gewählt werden.

#### **Bürgerfragestunde**

Jeder Bürger muß das Recht haben, die Kommunalvertreter und die Verwaltung in jeder öffentlichen Parlamentssitzung zu kommunalpolitischen Problemen zu befragen. Jede Tagesordnung muß die Bürgerfragestunde als gesonderten Punkt ausdrücklich vorsehen. Dabei gibt es keine Frist- und Formvorschriften. Der Bürger kann jeden Kommunalvertreter, die Fraktionen, den Leiter der Verwaltung und die Stadträte befragen.

## **Bürgerversammlung**

Vor einer Entscheidung des Kommunalparlaments über wichtige Maßnahmen müssen die Bürger in öffentlicher Versammlung informiert und angehört werden, wenn eine Fraktion oder 1/5 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kommunalparlaments das fordert. Zu den Fragen, die in Bürgerversammlungen zu erörtern sind, gehören grundlegende und eine größere Zahl von Bürgern betreffende Maßnahmen, wie z. B. Bauleitplanung, Errichtung, Umgestaltung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und Umweltschutzprobleme. Diese Versammlungen sind von den Gemeinden einzuberufen und zu organisieren.

## **Öffentlichkeit**

Kommunalpolitik ist besonders bürgernah. Sie muß für den Bürger durchschaubar und kontrollierbar sein. In der Kommunalpolitik muß daher der Grundsatz der Öffentlichkeit herrschen. Die Ausschüsse der Kommunalparlamente tagen öffentlich, soweit nicht der Natur der Sache nach Geheimhaltung geboten ist. Das gleiche gilt für die Sitzungen der verwaltungsleitenden Organe (Hauptausschüsse, Amtsausschüsse, Magistrate, Kreisausschüsse).

## **b) Rechte der Kommunalvertreter**

Die gewählten Kommunalvertreter müssen umfassende Beratungs- und Kontrollbefugnisse haben. Fraktionen können von mindestens zwei Abgeordneten gebildet werden. Jede Fraktion im Parlament soll mindestens einen Sitz in jedem Ausschuß haben. Die Kommunalvertreter haben in Selbstverwaltungsangelegenheiten das Recht auf volle Akteneinsicht. Die Protokolle der Sitzungen der verwaltungsleitenden Organe sind allen Fraktionsmitgliedern zugänglich zu machen. Kommunalvertreter haben das Rederecht auch in Ausschüssen, denen sie nicht angehören. Das Kommunalparlament muß auf Antrag von 1/5 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder oder einer Fraktion Untersuchungsausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen.

Jeder Kommunalvertreter hat seinen Beruf sowie jede vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit anzugeben. Diese Angaben sind zu veröffentlichen. Das gleiche gilt auch für bürgerliche Ausschußmitglieder. Die Mitarbeit von bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen der Kommunalparlamente muß rechtlich gesichert werden.

## **c) Kommunale Gebietsreform**

Eine umfassende kommunale Gebietsreform ist eine vordringliche kommunal- und landespolitische Aufgabe, die einer abschließenden gesetzlichen Regelung bedarf. Wenn kommunale Selbstverwaltung nicht nur formal verstanden werden soll, setzt sie einen Kernbereich von Aufgaben voraus, über den von den Gemeinden in eigener Verantwortung entschieden werden kann. Diese Voraussetzung ist bei Gemeinden mit weniger als

1.000 Einwohnern im allgemeinen nicht mehr gewährleistet. Diese Einwohnerzahl ist daher, von Ausnahmen in besonders dünn besiedelten Gebieten abgesehen, die Mindestgröße für eine Gemeinde.

Ein Amt darf, um überschaubar und leistungsfähig zu sein, nicht mehr als sechs Gemeinden umfassen. In dichtbesiedelten Gebieten sollen die Gemeinden mehr als 5.000 Einwohner haben und nicht zu Ämtern zusammengeschlossen werden.

Der Zusammenschluß zu größeren Gemeinden ist vom Land zu fördern. Freiwillige Zusammenschlüsse sind anzustreben. Wo über einen nach den vorstehenden Grundsätzen notwendigen Zusammenschluß in angemessener Zeit keine Einigung zu erzielen ist, soll der Zusammenschluß durch Gesetz erfolgen.

Gemeinden, die gemeinsam ein kleineres oder mittleres Wirtschaftszentrum bilden, sollen sich zusammenschließen, um durch einheitliche Planung dafür zu sorgen, daß

1. die Arbeitsplätze nicht einseitig im Zentrum angeboten werden,
2. die verschiedenen Gemeindefunktionen (Arbeit, Wohnen, öffentliche Einrichtungen, Verkehr und Naherholung) sinnvoll aufeinander abgestimmt werden,
3. eine Zersiedelung der Landschaft verhindert wird.

### **3. Demokratisierung der Planung**

Staatliche Planung ist für das gesellschaftliche Leben immer wichtiger geworden. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Planung nicht nur der Vorbereitung langfristig wirksamer öffentlicher Entscheidungen dient, sondern diese Entscheidungen häufig vorwegnimmt. Die damit einhergehende Auslöschung der parlamentarischen Kontrolle aller staatlichen Entscheidungsprozesse muß beendet werden. Um die Planung zu demokratisieren, fordert die F.D.P.:

- a) Planung ist eine gemeinsame Aufgabe von Parlament und Regierung. Das gilt auch für das Recht, Initiativen zu ergreifen.
- b) Planungsvorhaben der Regierung sind dem Parlament rechtzeitig unter Angabe von Alternativmodellen bekanntzugeben, so daß eine echte Beratung in den Ausschüssen möglich ist. Der Landtag beschließt verbindlich über Planungsvorhaben. Ein Parlamentsausschuß koordiniert die Planungen einzelner Sachbereiche.
- c) Über den Vollzug der Planung ist der Landtag fortlaufend zu unterrichten.
- d) Die Planungshoheit der gewählten Vertretungen in Kreisen und Gemeinden, ihre Entscheidungsfreiheit und alleinige Verantwortung gegenüber dem Bürger müssen abgesichert werden. Der Bürger und die Öffentlichkeit sind stärker am Planungsprozeß zu beteiligen. Für die Durchführung von Fachplanungen sind bevorzugt unabhängige, freischaffende Planer heranzuziehen.

- e) Die Aufgabe der ressortübergreifenden Planung ist es, im ganzen Land bzw. in der ganzen Region möglichst gleiche Lebensbedingungen und Entwicklungschancen zu schaffen. Der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen ist nach dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung aufgrund von globalen Zielvorstellungen zu ermitteln.

## 4. Öffentlicher Dienst

Der Bürger hat Anspruch auf eine sparsame und leistungsfähige Verwaltung. Die dem Sozialstaatsprinzip der Verfassung entsprechende Übertragung von mehr Dienstleistungen auf den Staat darf allerdings nicht zu einer unnötigen Aufblähung des Personalbestandes führen. Die F.D.P. tritt deshalb für eine umfassende Reform des öffentlichen Dienstes ein, damit dem Bürger auch für die Zukunft Leistungsfähigkeit und Durchschaubarkeit der Verwaltung garantiert werden können.

- a) Im öffentlichen Dienst muß das Leistungsprinzip stärker betont werden. D. h.: Die Leistung ist maßgebend für die Bezahlung. Innerhalb des vorgegebenen Systems der Besoldung und Beförderung nach Vorbildung muß die Leistungsbereitschaft stärker berücksichtigt werden. Das Leistungsprinzip verlangt aber auch, daß freie Positionen in der Verwaltung an den jeweils fähigsten und geeignetsten Bewerber vergeben werden. Sachfremde Gesichtspunkte, wie z. B. die Parteizugehörigkeit, dürfen nicht entscheidend sein. Gegensätzliche Meinungen, die sich im Rahmen der Verfassung halten, müssen auch in der Verwaltung diskutiert werden können, ohne daß den Beteiligten daraus Nachteile entstehen. Denn die einseitige Ausrichtung auf bestimmte Verhaltens- und Denknormen führt zur Erstarrung und zum Leistungsabfall der Verwaltung. Leitende Positionen sollten zumindest verwaltungsintern ausgeschrieben werden, damit eine sorgfältige Auswahl aufgrund der eingegangenen Bewerbungen möglich wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese Stellen öffentlich oder überregional ausgeschrieben werden können.
- b) Die sich ständig ändernden Anforderungen an die Verwaltung verlangen gründlich ausgebildete und zur Mobilität bereite und fähige Mitarbeiter. Die Ausbildung muß deshalb neben fachlichen Spezialkenntnissen auch Grund- und Methodenwissen vermitteln. Selbständige Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst außerhalb der Gesamthochschule sind abzulehnen. Diese Grundsätze gelten auch bei der Weiterbildung.
- c) Ein besseres Ausbildungssystem ist sinnlos, wenn nicht zugleich wirkungsvolle Lenkungsinstrumente bereitgestellt werden, um die Personalstruktur zu beeinflussen. Notwendig ist insbesondere eine sorgfältige Bedarfsplanung. Wenn die Verwaltung kostensparend und zugleich rationell arbeiten soll, dann müssen klar gegliederte Organisationspläne mit sinnvollen Zuständigkeiten und einer weitgehenden Delegation von Entscheidungsbefugnissen ausgearbeitet werden. Arbeitsplatzbeschreibungen sollten die Möglichkeit zur Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter umreißen.

d) Der öffentliche Dienst darf nicht den Gegnern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung überlassen werden. Die Verteidigung der Freiheit muß jedoch auch und gerade gegenüber den Feinden der Freiheit nur mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgen.

Zweifel daran, ob ein Bewerber für den öffentlichen Dienst die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt, dürfen nur mit in seiner Person liegenden Umständen begründet werden. Seine Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei oder Vereinigung und die für sie mit allgemein erlaubten Mitteln ausgeübte Tätigkeit dürfen nicht zur Begründung solcher Zweifel dienen.

Vor der Entscheidung über die Nichtaufnahme in den öffentlichen Dienst ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn vorliegenden Bedenken zu geben. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.

Diese Grundsätze entsprechen geltendem Recht, jedoch ist wegen der entstandenen Streitfragen eine klarstellende Gesetzesergänzung zu begrüßen. Dabei muß die Zulassung zu einer Ausbildung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu leisten ist, gewährleistet werden.

e) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist dann zu fördern, wenn die Arbeit der Verwaltung schneller, sparsamer oder zuverlässiger wird. Bedingung der intensiven Nutzung der Datenverarbeitung ist allerdings ein wirksamer Datenschutz. Deshalb fordert die F. D. P. :

- Alle persönlichen Daten müssen unter gesetzlichen Schutz gestellt werden. Jeder Bürger ist davon zu unterrichten, welche Angaben über ihn gespeichert werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen Berichtigungen und Löschungen verlangen.
- Der Landtag setzt unabhängige Kontrollorgane ein, die die Nutzung der Datenangaben überwachen.

f) Die Verwaltung ist für den Bürger da. Deshalb müssen in allen Behörden mit Publikumsverkehr die Öffnungszeiten einmal wöchentlich so verlängert werden, daß auch Berufstätige die Behörden aufsuchen können.

## 5. Innere Sicherheit

Die F. D. P. will die innere Sicherheit nicht mit Mitteln des Obrigkeits- oder Polizeistaates garantieren. Liberale Sicherheitspolitik liegt im Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, und der Aufgabe, die Freiheitssphäre des Bürgers gegen staatliche Eingriffe zu schützen.

### a) Polizei

Die Polizei soll nicht nur Verbrechen aufklären, sondern es muß gerade ihre Aufgabe sein, Verbrechen vorbeugend entgegenzuwirken. Sie kann

aber im Rahmen klarer Gesetze nur bürgernah und wirkungsvoll arbeiten, wenn ihre Beamten eine qualifizierte Ausbildung erhalten und wenn die Effektivität des Polizeieinsatzes, vor allem bei der Bewältigung der Verkehrsaufgaben und der Verbrechensbekämpfung, gesteigert wird. Deshalb fordert die F.D.P.:

- Die bewährte Einheitslaufbahn soll beibehalten werden. Die Voraussetzungen für den leistungsgerechten Aufstieg werden durch den Besuch von Fachhochschulen und der Polizeiführungsakademie Hiltrup geschaffen. Angestrebt wird eine qualifizierte Ausbildung im Rahmen von Gesamthochschulen. Lehrpläne sollen über Ländergrenzen hinweg abgestimmt werden. Im berufstheoretischen Teil der Ausbildung sind die Fächer Psychologie, Soziologie, Betriebswirtschaft (Wirtschaftskriminalität) und Pädagogik verstärkt zu beachten. Besonders wichtig ist die Aufklärung über die sozialen Ursachen der Kriminalität. Schließlich ist die Fortbildung weiter zu verbessern.
- Die Polizei kann ihre Aufgaben nur wirkungsvoll erfüllen, wenn die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt werden und die technische Ausrüstung zeitgemäß ist. Notwendig ist ein verstärkter Einsatz von Polizeipsychologen. Um den Schußwaffengebrauch möglichst zu vermeiden, sind Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Einsatzinstrumenten zu fördern, die kampfunfähig machen, aber nicht töten, und die keine schädlichen Dauerfolgen hervorrufen. Schließlich ist die Polizei von Verwaltungsarbeiten zu entlasten.
- Teilnehmer am Straßenverkehr sind zu einem partnerschaftlichen und verantwortungsbewußten Verkehrsverhalten anzuhalten. Die Polizei sollte nicht nur mit strafenden Maßnahmen den Verkehrsübertretungen entgegenwirken, sondern sich zusätzlich psychologischer Mittel bedienen.  
Zur Bewältigung der Verkehrsaufgaben ist erforderlich, daß die Geräte zur Überwachung des Straßenverkehrs den modernsten technischen Erkenntnissen entsprechen. Die Untersuchung der Unfallursachen, die Verkehrserziehung und die Zusammenarbeit mit Unfallhilfsdiensten sind zu intensivieren.
- Die Einsatzbereitschaft der Polizei muß verbessert werden. Deshalb ist sicherzustellen, daß sich der Bürger bei Gefahr jederzeit kostenlos über einen einheitlichen Notruf 110 an die Polizei wenden kann.  
Ein verstärkter Einsatz von Fußstreifen kann den Kontakt zur Bevölkerung verbessern und ihm das Gefühl der Sicherheit geben. Um der Jugendkriminalität Herr zu werden, sind besonders qualifizierte Jugendchutzgruppen zu bilden, in denen die weibliche Kriminalpolizei stark vertreten sein sollte. Die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendhilfe ist anzustreben, damit eine wirksame sozialpädagogische Beratung gewährleistet wird. Die Schutzpolizei ist verstärkt in die Verbrechensbekämpfung einzuschalten. Die Kooperation der Polizei auf allen Ebenen muß verbessert werden. Dazu gehört auch der Ausbau und die Koordinierung der kriminologischen Ursachenfor-



schung zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Land Schleswig-Holstein. Eine informationsfreudige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die nüchtern-sachliche Darstellung der Kriminalität, kann das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei verbessern.

## **b) Verfassungsschutz**

Die vom Grundgesetz garantierte freiheitliche Verfassungsordnung fortzuentwickeln und gegen Angriffe von Verfassungsgegnern zu schützen, ist das Ziel der F.D.P.. Bestrebungen, die Verfassungsordnung aus den Angeln zu heben, müssen mit den gesetzlich zulässigen Mitteln bekämpft werden. Das insbesondere ist die Aufgabe der Verfassungsschutzämter im Bund und in den Ländern. Als Teil der Verwaltung ist der Verfassungsschutz an Gesetz und Recht gebunden. Auch der Verfassungsgegner hat Anspruch auf die Respektierung seiner Grundrechte.

Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes darf nur sein, wer durch aktives Verhalten die Grundwerte der Verfassung beeinträchtigen oder beseitigen will. Bloße Kritik und politischer Nonkonformismus dürfen nicht Anlaß für eine Beobachtung sein.

Obwohl das Landesamt für Verfassungsschutz tief in die Rechtssphäre des Bürgers eingreifen kann, untersteht es keiner parlamentarischen Kontrolle. Die F.D.P. fordert daher an Stelle des bestehenden Vertrauensmännernergremiums einen Ausschuß, der sich aus je einem Mitglied der Fraktionen des Landtages zusammensetzt und die notwendige Kontrolle über den Verfassungsschutz ausübt.

## **c) Katastrophenschutz**

Die F.D.P. tritt für einen modernen und wirksamen Katastrophen- und Brandschutz ein. Ziel ist vor allem die Sicherstellung des schnellen Einsatzes im örtlichen Bereich.

Eine wirkungsvolle Katastrophenabwehr kann besonders auch überörtlich erreicht werden, wenn

- Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfsorganisationen koordiniert werden und
- der Auf- und Ausbau eines funktionsgerechten Nachrichtenwesens durch beschleunigte Errichtung eines integrierten Funknetzes ergänzt wird.

# **6. Justiz- und Rechtspolitik**

Wichtiger Teil einer sozialverpflichteten, freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist eine unabhängige und bürgernahe Justiz. Die liberale Justizpolitik muß deshalb garantieren, daß richterliche Entscheidungen fundiert sind und innerhalb angemessener Fristen getroffen und durchgesetzt werden. Nur dann begreift der Bürger die Rechtsprechung als unabhängige Gewalt und

als ein Instrument zur Verwirklichung seiner rechtmäßigen Interessen sowie zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit vor Übergriffen. Dieses Bewußtsein muß bereits im Schulunterricht geweckt werden.

Die F.D.P. fordert daher:

- Die Zusammenfassung aller Zweige der Gerichtsbarkeit in einem Ressort (Rechtspflegeministerium).
- Die tatkräftige Unterstützung gesetzgeberischer Vorhaben des Bundes zur Beschleunigung und Straffung der Gerichtsverfahren, vor allem der Zivilprozesse. Die F.D.P. tritt für eine erweiterte Zuständigkeit der Amtsgerichte durch Anhebung der Wertgrenzen ein.
- Die Möglichkeit für jeden Bürger, vor Gericht unabhängig von seiner Vermögenssituation seine Interessen zu vertreten. Deshalb ist das Armenrecht so zu reformieren, daß in Zukunft der Staat die Prozeßkosten der sozial Schwachen endgültig trägt. Zur Verwirklichung gleicher Chancen bei der Durchsetzung der Rechtspositionen jedes Bürgers ist das Armenrecht auf die vorprozessuale anwaltliche Beratung in allen Rechtsbereichen auszudehnen.
- Eine personelle und technische Verstärkung des Justizdienstes, damit die Verfahren verkürzt und für den Bürger verständlicher gemacht werden können. Dazu gehört auch die juristische Beratung in öffentlichen Rechtsauskunftstellen.
- Die gezielte Fortbildung der Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und übrigen Beamten und Angestellten des Justizdienstes.
- Die verstärkte Einstellung von Wirtschaftsexperten in Justizbehörden, um die stetig steigende Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpfen zu können.
- Die Einführung der einstufigen Juristenausbildung. Ziel dieser Reform ist der kritische, aufgeklärt handelnde Jurist, der alle notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den sozialen Rechtsstaat zu bewahren und zu fördern. Die einstufige Juristenausbildung gliedert sich in ein sozialwissenschaftliches-juristisches Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Vertiefungsstudium.

## 7. Strafvollzug

Das Strafrecht soll nicht der Vergeltung, sondern dem Schutz der Gesellschaft dienen. Daher muß der Strafvollzug vorrangig auf die Eingliederung des Täters in die Gesellschaft (Sozialisation) ausgerichtet sein. Diesem Ziel genügt eine Liberalisierung des vorhandenen Vollzuges allein nicht. Mit ihr muß eine pädagogische Betreuung des Täters einhergehen (Behandlungsvollzug).

Für dieses Ziel muß die Öffentlichkeit durch verstärkte Aufklärungsarbeit gewonnen werden. Im einzelnen fordert die F.D.P.:

- Die lebenslange Haftstrafe wird abgeschafft. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt künftig 25 Jahre.
- Nach zehnjähriger Strafverbüßung ist — unabhängig von einem Antrag des Gefangenen — zu prüfen, ob eine Begnadigung ausgesprochen werden kann. Für die Gnadenscheidung sind das Schutzbedürfnis der Gesellschaft und die Sozialisation des Gefangenen maßgeblich. Die Gnadenscheidung wird von einem Ausschuß getroffen, dem mehrheitlich Landtagsabgeordnete und außerdem Vertreter aus Wissenschaft und Justiz angehören.
- Offener Vollzug, Freigang und Urlaub sollen neben erleichtertem Zugang zu Massenmedien dazu beitragen, den Gefangenen nicht mehr als notwendig von der Außenwelt zu isolieren.
- Erleichterung des Schriftwechsels und erweiterte Besuchsregelungen erhalten die Bindungen des Gefangenen zu seinen Angehörigen und Bekannten.
- Ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt soll den Gefangenen in die Lage versetzen, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen und zur Wiedergutmachung eines durch die Straftat angerichteten Schadens beizutragen. Aus dem Arbeitsentgelt sind außerdem die Kosten des Lebensunterhalts während des Strafvollzugs und Beiträge zur Sozialversicherung zu erbringen.
- Jeder Gefangene hat Anspruch auf ausreichende medizinische Betreuung. Deshalb sind in allen Haftanstalten Krankenstationen mit mehreren kleinen Krankenzellen einzurichten. Von einer Unterbringung 14- bis 18-jähriger mit Erwachsenen ist aus sozialtherapeutischen Gründen abzusehen.
- Den Gefangenen muß die Möglichkeit zu einer organisierten Vertretung ihrer Interessen eingeräumt werden.
- Das Bildungs- und Ausbildungswesen in den Vollzugsanstalten ist zu verbessern. Es muß unter anderem möglich sein, fehlende Schulabschlüsse nachzuholen, eine Berufsausbildung zu vermitteln und die berufliche Qualifikation des Gefangenen zu verbessern.
- Ein Vollzug, der sich nicht auf Einschließung, Bewachung und Disziplinierung der Gefangenen beschränkt, läßt sich weder mit dem vorhandenen Personal noch in den bestehenden Gebäuden verwirklichen. Ausbildung und Struktur des Personals sind mit Rücksicht auf die sozialtherapeutische Arbeit im Behandlungsvollzug neu zu gestalten. Vorhandene Gebäude sind so umzugestalten, neue Vollzugsanstalten so zu planen, daß die Gefangenen in überschaubaren Wohn- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.
- Besonders wichtig ist der Jugendstrafvollzug, der langfristig durch einen auf den Einzelfall abgestellten Erziehungsplan abgelöst und in dem kurzfristig das sozialpädagogisch geschulte Personal verstärkt werden sollte.

## 8. Informations- und Pressefreiheit

Zu den Wesensmerkmalen des freiheitlichen Staates gehört eine freie Presse. Sie muß gewährleisten, daß sich jeder Bürger umfassend informieren kann. In der Presse artikuliert sich die öffentliche Meinung, die Presse wirkt als ein Kontrollorgan für das gesamte öffentliche Leben. Das in der Verfassung abgesicherte Grundrecht der Pressefreiheit schützt Vielfalt und Wettbewerb der Meinungen in der freien Gesellschaft und ist eine unabdingbare Voraussetzung für die verantwortliche Willensbildung des mündigen Bürgers in der parlamentarischen Demokratie.

Das Grundrecht der Pressefreiheit wird von Verlegern, Journalisten und Rundfunkverantwortlichen als Treuhänder der Leser, Zuhörer und Zuschauer wahrgenommen. In der Presse hat die Konzentrationsbewegung die Zahl der Meinungs- und Informationsträger verringert und zu publizistischen Machtzusammenballungen geführt. Im Rundfunk gefährdet das Proporzunwesen die Unabhängigkeit der Berichterstattung. Deshalb sind für beide Medien besondere gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der inneren Presse- und Rundfunkfreiheit notwendig (Redaktionsstatute), die für alle periodischen Druckwerke, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Nachrichtenagenturen gelten. In diesen Statuten sind die Mitbestimmungsrechte der Redakteure bei Personalentscheidungen und bei wirtschaftlichen Maßnahmen der Verleger zu verankern.

Presseverlage mit örtlichen Zeitungsmonopolen sind zur Ausgewogenheit in der Lokalberichterstattung verpflichtet. Den Parteien und Verbänden ist ein angemessener Raum zur Darstellung einzuräumen.

Die Rundfunkanstalten sind von sachfremden Einflüssen freizuhalten. Deshalb muß der Anteil der Vertreter, den die Parteien direkt oder über die Parlamente in die Aufsichtsgremien entsenden, begrenzt werden. Die Zahl der Parteienvertreter und der Regierungsmitglieder darf insgesamt 1/3 nicht überschreiten. Bei der Festlegung der letzten 2/3 in den Aufsichtsgremien sind die Repräsentanten der gesellschaftlich relevanten Gruppen und die Programmmitarbeiter der Rundfunkanstalten in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Sie müssen von ihren Organisationen bzw. ihren hausinternen Gremien gewählt werden.

## 9. Länderneugliederung

Der Föderalismus kann seine Funktion nur erfüllen, wenn leistungsfähige Länder ihre eigenen Aufgaben sowie die Begrenzung und Kontrolle bundesstaatlichen Handelns wahrnehmen. Der Schutz, den die Länder nach dem Grundgesetz genießen, bedeutet zugleich die Verpflichtung, Organisation und Grenzen zu überdenken, da der moderne Sozialstaat von leistungsfähigen Ländern getragen werden muß, wenn gleichwertige Entwicklungschancen in allen Landesteilen geschaffen werden sollen. Die F.D.P. bekennt sich deshalb zu dem Auftrag des Grundgesetzes, das Bundesgebiet neu zu gliedern, und zwar auch im Norden.

Die F.D.P. Schleswig-Holstein geht dabei von der Forderung nach einem einheitlichen norddeutschen Staat (Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen) aus, weil nur er geeignet ist, einigermaßen ausgeglichene Entwicklungsbedingungen zu schaffen. Die Liberalen fordern alle politischen Kräfte in Schleswig-Holstein auf, sich verstärkt für den geplanten norddeutschen Staat einzusetzen und dabei besonders die Frage nach einem sinnvollen Verwaltungsunterbau des neuen Bundeslandes zu berücksichtigen. Die F.D.P. strebt dabei eine spürbare Verringerung des Verwaltungsaufwandes an.

## **II. Die Lebenschancen des Bürgers in der Gesellschaft**

### **1. Bildungspolitik**

Für die F.D.P. ist die Bildungspolitik Kernstück ihrer Gesellschaftspolitik. Denn Bildung ist Bürgerrecht und Aufstiegschance zugleich. Sie darf sich allerdings nicht an kurzfristigen Bedarfsbewägungen orientieren, sondern muß auf die Entfaltung des mündigen Menschen abzielen. Um eine unterschiedliche Entwicklung der Bildungspolitik, vor allem des Schulwesens, in der Bundesrepublik in Zukunft zu vermeiden, setzt sich die F.D.P. für eine Rahmenkompetenz des Bundes für die Bildungsplanung ein.

#### **a) Vorschulische Erziehung**

Früh einsetzende planvolle Bildungsbemühungen können die individuellen Grundlagen für einen Bildungsweg verbessern, die Schulfähigkeit fördern, Bildungsbarrieren abbauen und soziales Verhalten fördern. Denn Vorschulkinder sind besonders lernfähig und lernwillig. Dabei ist auf autoritäre Formen der Kindererziehung zu verzichten. Das bedeutet: Erziehung durch Überzeugung und Orientierung an den kindlichen Bedürfnissen, Lernen durch Spielen in kleinen Gruppen, Einsatz von wissenschaftlich entwickeltem und erprobtem Spiel- und Lernmaterial, Entwicklung des Sprachschatzes. Die Vorschulerziehung muß vor allem Kindern aus sozialen Problemgebieten zugute kommen und soll bereits im Kindergarten beginnen.

Die F.D.P. hat ihre Forderungen für die Entwicklung des Kindergartenwesens in Schleswig-Holstein in einem Gesetzentwurf vorgelegt, den sie im nächsten Landtag unverzüglich einbringen wird. Ziel dieser Initiative sind:

- Bis 1985 müssen alle Kinder von drei und vier Jahren einen Kindergarten besuchen können, wenn die Eltern es wünschen;
- das Zahlenverhältnis von pädagogischen Helfern und von Erziehern zu den Kindern ist auf 1 : 10 herabzusetzen;
- Kindergärten werden vom Staat in enger Zusammenarbeit mit den privaten Wohlfahrtsverbänden gebaut und unterhalten. Dabei sind auch die Initiativen von Eltern-Kind-Gruppen auf ihre Förderungswürdigkeit hin zu überprüfen, um annähernd gleiche Chancen gegenüber den übrigen Trägern von Kindergärten zu erreichen;
- Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, Kindergarten-Bedarfspläne aufzustellen;
- Eltern sind an der Planung, der Gestaltung der Kindergartenarbeit und bei der Einstellung der pädagogischen Hilfskräfte zu beteiligen;
- sämtliche Kindergärten stehen unter der Fachaufsicht des Kultusministers;
- Wohngebiete mit sozial schwacher Bevölkerungsstruktur sind bei der Einrichtung von Kindergärten zu bevorzugen.

Die Einrichtung von Vorklassen für Fünfjährige ist beschleunigt weiterzuführen. Solange der Platz nicht für alle Fünfjährigen ausreicht, sollen die Kinder aus sozial schwachen Familien bevorzugt werden. Die Vorklassen müssen den Grundschulen zugeordnet sein. Das Bildungsangebot in den Vorklassen ist mit demjenigen des ersten Grundschuljahres so abzustimmen, daß sich ein gleitender Übergang von spielerischer Betätigung in die Formen schulischen Lernens ergibt. Dagegen darf die streng schulische Arbeitsweise in den Vorklassen nicht vorweggenommen werden. Der Ausbau von Kindergärten für Kinder, die schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind, hat Vorrang vor der Einrichtung von Vorklassen.

## **b) Verbesserungen im Schulwesen**

Überhöhte Schülerzahlen in den Klassen und Lehrermangel kennzeichnen die Situation des schleswig-holsteinischen Schulwesens. Als Sofortprogramm zur Behebung dieses Notstandes hält die F.D.P. für notwendig:

- Stufenweise Senkung der Schülerzahl in den Klassen aller Schulen unter Beibehaltung der Wochenstundenzahl;
- Verringerung des Lehrermangels durch Abbau von Zulassungsbeschränkungen im pädagogischen Bereich, durch verstärkte Einstellung von Teilzeitlehrern, Stellen für Schulassistenten und durch Verlagerung der Verwaltungsarbeit von den Lehrern auf Verwaltungskräfte.

Neben diesen kurzfristigen Maßnahmen müssen die notwendigen grundlegenden Reformen des Schulwesens nach sorgfältiger wissenschaftlicher, pädagogischer und organisatorischer Vorbereitung vorangetrieben werden.

Dabei vertritt die F.D.P. das Modell der Offenen Schule als der liberalen Form der Gesamtschule. Die innere Lehr- und Lernorganisation der Offenen Schule ist gekennzeichnet durch einen Kern-, einen Schwerpunkt- und einen freien Interessenbereich auf allen Stufen. In die Oberstufe der Offenen Schule (Sekundarstufe II) sollten wesentliche Teile der Berufsausbildung einbezogen werden, und zwar mit der Möglichkeit, Berufsqualifikationen zu erreichen.

Die F.D.P. fordert außerdem:

- An die Stelle der schulformabhängigen muß eine integrierte Orientierungsstufe treten. Solange die Schularten des weiterführenden Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) voneinander getrennt sind, kann eine sinnvolle Orientierung der Schüler nach der Primarstufe nur erfolgen, wenn die Orientierungsstufe von der Schulform unabhängig ist.
- Das Angebot in der Studienstufe des Gymnasiums muß umfassend sein, damit eine sinnvolle Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder eine berufsbezogene Ausbildung gewährleistet ist. Um ein breit gefächertes Angebot mit echten Wahlmöglichkeiten zu schaffen, müssen die Studienstufen räumlich konzentriert werden, weil sonst die Schüler kleinerer Gymnasien benachteiligt werden. Eine optimale individuelle Beratung und Betreuung der Schüler ist zu gewährleisten, damit sie keine Fehlentscheidungen treffen. Dabei soll geprüft werden, ob innerhalb der Schule homogene Gruppen teilweise erhalten werden und außerschulische Gruppen in die Arbeit der Schule einbezogen werden können.
- Im ganzen Land ist das Berufsgrundbildungsjahr einzuführen, weil es durch die Einführung in Berufsfelder die spätere Berufswahl erleichtert. Im Unterrichtsangebot müssen alle auf Bundesebene anerkannten Berufsfelder berücksichtigt werden. Solange die jetzige Form der Berufsausbildung (mehrjährige Lehre in einem Betrieb) besteht, muß das Berufsgrundbildungsjahr als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden, damit die Teilnehmer gegenüber anderen Auszubildenden nicht benachteiligt werden. Langfristig muß das Berufsgrundbildungsjahr für alle Auszubildenden verbindlich werden.

### **c) Konzentration des Schulwesens**

Um das bestehende Schulsystem zum Modell der Offenen Schule zu entwickeln, müssen Haupt-, Realschule und Gymnasium zusammengeführt werden. Daher sind Schulzentren besonders zu fördern. Im einzelnen fordert die F.D.P.:

- Weiterführende Schulen müssen räumlich konzentriert werden. Die Einzelplanung wird in örtlichen und regionalen Schulentwicklungsplänen niedergelegt, deren Inhalt über die Verwaltungsgrenzen hinweg abgestimmt werden soll. Generalschulbaupläne müssen für alle Schularten aufgestellt und ständig fortgeschrieben werden. Diese

Pläne sollen zu den sie ergänzenden Schulentwicklungsplänen in enger Wechselbeziehung stehen, damit die Probleme der Rand- und Grenzgebiete der Kreise und Gemeinden beachtet werden.

- Voraussetzung für Schulbauplanungen sind pädagogische Konzeptionen, die vor Beginn der Bauplanung vorliegen müssen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Architekten, Pädagogen und Schulträgern ist zu gewährleisten. Schulbauten müssen so geplant werden, daß neue pädagogische Konzeptionen verwirklicht werden können. Die Planungen für das allgemeine und berufsbildende Schulwesen sind aufeinander abzustimmen.

In der Sekundarstufe II (ab 11. Schuljahr) ist eine Integration von allgemeinen und berufsbildenden Ausbildungsgängen anzustreben. Dazu ist es erforderlich, alle Angebote der Sekundarstufe II in Schulzentren räumlich zu konzentrieren. Schulzentren sind so anzulegen, daß sie als Kommunikationszentren und von anderen Bildungseinrichtungen mitgenutzt werden können (Bildungszentren). Sie sollten einen einheitlichen Träger haben.

- Um eine einheitliche Schulplanung zu erreichen, sollte geprüft werden, ob eine Übernahme der Trägerschaft für Realschulen und Gymnasien durch die Landkreise sinnvoll ist, soweit das nicht schon geschehen ist.

#### **d) Schülertransport**

Mit der Konzentration des Schulwesens in Zentren wird für viele Kinder vor allem in den ländlichen Bereichen der Schulweg länger. Deshalb sind schnelle Zubringerdienste dringend erforderlich. Bei der Beförderung von Schülern müssen zeitliche Überbelastungen vermieden werden. Zubringerdienste für Schulen und öffentlicher Personennahverkehr sind aufeinander abzustimmen. Der Transport der Schüler muß kostenlos sein, damit die Chancengleichheit gewahrt wird. Die Organisation des Transports liegt bei den Kreisen. Die Kosten sind gemeinsam vom Land und den Kreisen zu tragen. Bei der Verkehrsplanung muß der Schulwegsicherung Vorrang eingeräumt werden, damit die Unfallzahlen zurückgehen.

#### **e) Sonderschulen**

Die Garantien der Verfassung, insbesondere für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, gelten auch für behinderte Menschen. Diese müssen daher in die Lage versetzt werden, am Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Dem Bildungswesen kommt hier entscheidende Bedeutung zu, weil es die Voraussetzungen für eine Integration in die Gesellschaft schaffen muß.

Bei zahlreichen Kindern werden Behinderungen zu spät erkannt. Obwohl auch für Behinderte im frühkindlichen und vorschulischen Bereich die Lern- und Bildungsfähigkeit besonders groß ist, wird eine gezielte Förde-



rung im frühen Alter oft versäumt. Das kann vermieden werden, wenn eine Meldepflicht für behinderte Kinder eingeführt wird.

Die besondere Förderung behinderter Kinder darf nicht zufällig oder ausschließlich von der Initiative der Eltern abhängig sein, wenn der Bildungsanspruch für Behinderte verwirklicht werden soll. Daher müssen regelmäßige ärztliche Untersuchungen und eine systematische medizinische Betreuung sichergestellt sein. Den Eltern sind gezielte Hinweise und Hilfen für die Entwicklung ihrer Kinder zu geben. Im Kindergarten und in der Vorschule sollen die behinderten Kinder möglichst nicht von den anderen abgesondert werden.

Die bestehenden Sonderschulen müssen ausgebaut, neue grundsätzlich im Rahmen von Schulzentren oder in enger räumlicher Beziehung zu diesen errichtet werden.

Die Schulbaupläne für das allgemeinbildende und das Sonderschulwesen sind aufeinander abzustimmen. Der Ausbau der Sonderschulen für geistig Behinderte hat Vorrang. Die Sonderschulbedürftigkeit muß durch Förderunterricht in "Klinikklassen" verringert werden. Das gilt insbesondere für Kinder mit Sprachbehinderungen, Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Verhaltensstörungen. Die Schullaufbahnberatung muß sich gezielt der Behinderten annehmen.

Das Schulangebot für Behinderte in Schleswig-Holstein muß verbessert und gleichmäßiger gestaltet werden. Sozialpädagogen, Erzieher und Hilfskräfte sind verstärkt einzustellen. Die Lehrplanrichtlinien müssen grundlegend erneuert und denjenigen im übrigen Schulwesen weitgehend angeglichen werden, damit die Chancengleichheit gewahrt bleibt.

#### **f) Mitbestimmung in der Schule**

Das bisherige hierarchische Verwaltungsmodell des Schulwesens muß durch eine demokratische Organisation abgelöst werden. Daher müssen Schülern, Eltern und Lehrern in allen Bereichen des Schulwesens gesetzliche Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Für Schleswig-Holstein reichen die bestehenden Rechtsvorschriften nicht aus.

Eine demokratische Schulverfassung muß folgende Bedingungen erfüllen:

- Beteiligungsrechte für Lehrer, Schüler und Eltern innerhalb der einzelnen Schule und auf den verschiedenen Ebenen der Schulaufsicht und Schulverwaltung;
- grundsätzliche Öffentlichkeit aller Schulgremien für Lehrer, Eltern und Schüler;
- eigener Selbstverwaltungsbereich der Schülerschaft;
- die Möglichkeit für Schüler und Lehrer, sich jeweils zu Gruppen in der Schule zusammenzuschließen;
- Wahl der Schulleitung (Kollegium oder Einzelperson) auf Zeit;
- Mitbestimmung aller beteiligten Gruppen an der Erarbeitung und Änderung der Bildungsziele und Unterrichtspläne.

Oberstes Selbstverwaltungsorgan der Schule ist eine Schulkonferenz, die sich aus Vertretern der an der Schule beteiligten Gruppen (Lehrer, Schüler, Eltern) zusammensetzt.

Die F.D.P. fordert für die Sekundarstufe II paritätisch besetzte Mitbestimmungsgremien für die Lehrer und Schüler, für die Sekundarstufe I Drittelparität zwischen Lehrern, Eltern und Schülern, für die Primarstufe Parität zwischen Lehrern und Eltern.

Die Eltern behalten aber stets den Anspruch auf unmittelbare Information und Mitwirkung. Auch die Lehrer müssen ein höheres Maß an Entscheidungsfreiheit in der Schule und an Mitbestimmungsrechten gegenüber der Verwaltung erhalten.

Die an der Schule beteiligten Gruppen bilden besondere Vertretungen als Lehrerkonferenz, Schülerrat und Elternrat. Diese Gremien können sich auf Kreis- und Landesebene, auch die Schularten übergreifend, zusammenschließen.

Die F.D.P. lehnt das bisherige Entscheidungsverfahren bei der Lernzielsetzung ab, das dem Kultusminister die alleinige Entscheidungsbefugnis überläßt. Sie fordert die Einrichtung von Lernzielgremien für die Schulen auf Bundes- und Landesebene, die Lernziele setzen und aufeinander abstimmen, ihre Anpassung an die gesellschaftlichen Anforderungen prüfen und ihre Verwirklichung in der Praxis kontrollieren. In den Lernzielgremien müssen Lehrer, Schüler, Eltern, politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Interessengruppen und Verwaltung zusammenarbeiten.

## **g) Bildungsverwaltung**

Die weitgehende Ausgliederung der Schulverwaltung aus dem Kultusministerium hat sich nicht bewährt, weil sie zu unsinniger Doppelarbeit führt und die Entscheidungen durch Kompetenzstreitigkeiten erschwert hat. Das Landesschulamt muß deshalb wieder in das Ministerium eingegliedert werden. An den Entscheidungen der Schulverwaltung sind Lehrer, Schüler und Eltern stärker als bisher zu beteiligen, damit bürokratische Beschlüsse "am grünen Tisch" möglichst vermieden werden.

## **h) Lehrerbildung**

Das Schulwesen der Zukunft wird nach Schulstufen und nicht mehr nach Schularten gegliedert sein. Notwendig ist deshalb die Ausbildung von Stufenlehrern. Dabei ist davon auszugehen, daß die Arbeit der Lehrer grundsätzlich gleichwertig ist, obwohl sie während des Studiums unterschiedliche Schwerpunkte in Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft gewählt haben. Der Anteil dieser drei Bereiche ist nach Schulstufen zu gewichten. Im übrigen muß die Ausbildung für die Erziehungsberufe durchlässiger werden. So sollte es zum Beispiel möglich sein, sich als Lehrer für weitere Schulstufen und Fächer, vom Erzieher bzw. Sozialpädagogen zum Lehrer, vom Lehrer zum Laufbahnberater zu qualifizieren.

## **i) Berufliche Bildung**

Die Berufsbildung ist eine öffentliche Aufgabe, die langfristig ausschließlich unter staatlicher Verantwortung wahrgenommen werden muß. Sie ist so zu organisieren und zu verbessern, daß dieser Bildungsweg den anderen gleichrangig ist. Bei den Lehrinhalten sind die allgemeine und politische Bildung angemessen zu berücksichtigen. Im übrigen darf sich die berufliche Bildung nicht mehr an Einzelberufen, sondern nur noch an Berufsfeldern orientieren. Sie sollte im Baukastensystem durchgeführt werden, das aus einem vielfältigen Angebot aus schulischen, betriebsbezogenen und überbetrieblichen Kursen besteht.

Für Schleswig-Holstein bedeuten diese Grundsätze:

Der Anteil der schulischen Ausbildung muß sichergestellt und vergrößert werden, um eine breite theoretische Bildung zu gewährleisten, die es dem einzelnen ermöglicht, sich besser als bisher fortzubilden bzw. beruflich zu verändern.

Ferner muß das Land zusätzlich zum Bund überbetriebliche Ausbildungsstätten fördern bzw. im Rahmen von Schulzentren der Sekundarstufe II selbst errichten. Daneben ist ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen in den Betrieben, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten und in öffentlichen Einrichtungen sicherzustellen. Als Bestandteil der Bildungspolitik ist die gesamte berufliche Bildung in die Fachaufsicht des Kultusministeriums zu überführen.

## **k) Hochschulen**

Den Hochschulen kommt im Bildungssystem eine wichtige Bedeutung zu, weil in allen gesellschaftlichen Bereichen Aufgaben gestellt sind, die nur mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen erfüllt werden können.

Die F.D.P. fordert deshalb die integrierte Gesamthochschule in der Form der Offenen Hochschule. Sie steht jedem Studienbewerber offen, der im Sekundarbereich II der Schule oder auf andere Weise seine Fähigkeit zum Studium nachgewiesen hat sowie für Berufstätige, die zeitweise zur Hochschule wollen (Kontaktstudium). In der Gesamthochschule muß den Studenten gestattet sein, den Studiengang so weit wie möglich selbst zu gestalten.

Studien- und Strukturreform sind zielstrebig voranzutreiben. Diese Maßnahmen sind wesentliche Beiträge, um Zulassungsbeschränkungen abzubauen.

Zulassungsbeschränkungen sind ständig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen, um das Entstehen unausgelasteter Kapazitäten zu verhindern. Die Studentenberatung muß verstärkt werden. Insbesondere müssen die Studenten über Bedarfsprognosen und Berufsaussichten objektiv informiert werden.

Die Hochschulen in Schleswig-Holstein müssen zu drei Gesamthochschulen in Kiel, Flensburg und Lübeck zusammengefaßt werden. Die Mitbe-

stimmung aller Beteiligten ist zu verbessern, und zwar so, daß Konflikte vernünftig ausgetragen werden können. Die Mitwirkungsrechte der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Hochschulgremien sind zu verbessern. Alle Hochschulgremien sollten in der Regel öffentlich tagen. Ein besonderes Ordnungsrecht für Studenten ist überflüssig, weil es die Konflikte in der Hochschule nicht löst, sondern im Gegenteil verschärft. Die F.D.P. ist der Meinung, daß kriminelles Unrecht mit den Mitteln des Strafrechts wirkungsvoll bekämpft werden kann und muß und daß für Verstöße unterhalb dieser Ebene Hausordnungen ausreichen, Konflikte zu lösen. Dazu sind besondere Schlichtungsausschüsse geeignet.

## **l) Weiterbildung**

Allgemeine Bildung sowie Berufs- und Hochschulbildung dürfen sich nicht auf bestimmte Lebensabschnitte beschränken, vielmehr sollte ihre Fortführung in allen Lebensabschnitten durch Weiterbildung möglich sein.

Weiterbildung muß jedem Bürger die Möglichkeit geben:

- einen zeitgemäß-modernen Kenntnis- und Leistungsstand in der Berufsausübung zu halten;
- sich weiter zu qualifizieren, versäumte Abschlüsse nachzuholen oder einen anderen Beruf anzustreben;
- die Allgemeinbildung zu verbessern und künstlerischen Neigungen nachzugehen;
- gesellschaftspolitische Kenntnisse zu erwerben.

Voraussetzung für jede Weiterbildung ist die weitgehende Integration der politischen, allgemeinen und beruflichen Inhalte. Weiterbildung darf nicht nur Instrument für die Anpassung an veränderte Situationen sein. Weiterbildung muß vielmehr den Bürger zu Kritik, Kontrolle, Selbstbestimmung und aktiver Mitbestimmung in allen Lebensbereichen befähigen.

Die F.D.P. fordert für diesen Bereich ein Weiterbildungsgesetz, in dem neben den Anforderungen der außerschulischen Bildung Planung, Organisation, Trägerschaft und Finanzierung der Erwachsenenbildung geregelt werden. Ebenso soll die befristete Freistellung von beruflicher Tätigkeit (Bildungsurlaub) durch Gesetz geregelt werden.

## **m) Bildungsberatung**

Die zunehmende Differenzierung der Ausbildungsgänge, die Vielzahl der Bildungsmöglichkeiten und das steigende Bedürfnis nach pädagogischer und psychologischer Hilfe machen es erforderlich, die bisherige Praxis der Bildungsberatung zu verbessern und neue Maßnahmen einzuleiten. Information, Rat und Hilfe sind eng miteinander verbunden. Deshalb arbeiten in allen Einrichtungen der Bildungsberatung Beratungslehrer, Psychologen und andere wissenschaftliche Mitarbeiter als "Team" zusammen.

Gleichzeitig sind intensive Kontakte zu anderen Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter, Arbeitsvermittlung, Ämter für Ausbildungsförderung, Studentenwerken) erforderlich. Die Bildungsberatung untersteht dem Kultusministerium.

## 2. Jugendpolitik

Selbstbestimmung läßt sich nur verwirklichen, wenn schon für Kinder und Jugendliche Freiräume geschaffen werden. Verantwortungsbewußtsein und Eigeninitiative müssen frühzeitig geweckt werden. Da Kinder und Jugendliche ihre schöpferischen Fähigkeiten vor allem im Spiel entwickeln, müssen mehr Spielmöglichkeiten geschaffen werden. Daneben ist der Ausbau der Kindergärten und Jugendzentren zu fördern. Diese Einrichtungen müssen eine Vielfalt von Entfaltungsmöglichkeiten bieten, allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein und die Mitbestimmung von Eltern und Jugendlichen ermöglichen.

Das bedeutet im einzelnen:

### a) Mehr Raum zum Spielen

- Die Planung, Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze ist Aufgabe der Gemeinden. Um ihnen die Verwirklichung dieser Pflichten zu erleichtern, müssen von der Landesregierung "Musterplanungen" entwickelt werden. Die Aufsicht über Planung, Erstellung und Betrieb von Spielplätzen obliegt den Jugendämtern. Um eine ausreichende Betreuung zu gewährleisten, sind verstärkt Planstellen für Sozialpädagogen einzurichten. Bei der Ausgestaltung und Betreuung der Plätze ist den betroffenen Eltern ein Mitspracherecht einzuräumen. Elterninitiativen für Spielplätze sind zu fördern.
- Es ist sicherzustellen, daß bei Bauvorhaben von mehr als zwei Wohnungen für Familien mit Kindern vom Bauträger Spielplätze für Kleinkinder im Sichtbereich der Wohnungen eingerichtet und unterhalten werden.
- Neben den Spielanlagen für Kleinkinder sind Spielplätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zu schaffen, die für Bewegungs-, Lauf- und Ballspiele geeignet sind und möglichst auch Rollschuh- und Eislaufbahnen ausweisen sollten. Geeignete ungenutzte Flächen im öffentlichen Besitz sind zum Spielen freizugeben. Das gilt auch für Straßen, die für den Autoverkehr nicht unbedingt benötigt werden (Spielstraßen).
- Die Einrichtung von pädagogisch betreuten Spielplätzen ist voranzutreiben, weil sie in besonderem Maße die Kreativität der Kinder anregen. Diese Plätze sollten vor allem in sozialen Problemgebieten angelegt werden. Die Probleme der Haftungsübernahme und der Versicherung müssen so geregelt werden, daß sie nicht als Argument gegen den Bau von Abenteuer- und Bauspielplätzen verwandt werden können.

- Soweit im Bereich bestehender Wohngebiete (Altbauten) Spielanlagen nicht oder nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, müssen die Gemeinden — möglichst in Zusammenarbeit mit den Eigentümern — solche Plätze schaffen und unterhalten. Damit die Grundbesitzer für diese Vorhaben gewonnen werden können, sollten steuerliche oder andere Erleichterungen angeboten werden.

## **b) Mehr Platz in Kindertagesstätten und Kindergärten**

Zu den Zielen liberaler Politik gehört es, möglichst vielen Kindern einen Platz in Kindergärten oder Tagesstätten zu verschaffen. Der Ausbau dieser Einrichtungen muß deshalb verstärkt werden, vor allem in den sozialen Problemgebieten, damit der Chancenungleichheit rechtzeitig entgegenge wirkt wird (siehe auch Abschnitt "Bildungspolitik").

Soweit Eltern bei der Kinderbetreuung Selbsthilfeaktionen (Eltern-Kind-Gruppen) starten, haben sie Anspruch auf staatliche Förderung. Denn diese im Rahmen freier Bürgerinitiativen begonnenen Aktionen helfen Kind und Eltern und sind deshalb der behördlichen Jugendhilfe gleichzustellen, zumal eine zufriedenstellende Ausweitung der Vorschulziehung durch den Staat noch auf starke, überwiegend finanzielle Schwierigkeiten stößt. Um ein Scheitern dieses Experiments zu verhindern, ist die Erziehungsberatung so zu verstärken, daß die Ursachen von Erziehungsschwierigkeiten rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können.

## **c) Bessere Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche**

Um das Freizeitangebot für Jugendliche zu erhöhen und um die notwendige gesellschaftliche Integration der randständigen Jugend zu erleichtern, müssen verstärkt Jugendzentren geschaffen werden. Förderungsmittel des Landes sind für dieses Projekt bevorzugt bereitzustellen.

Die Trägerschaft ist grundsätzlich so zu gestalten, daß das Jugendzentrum von den Jugendlichen selbst verwaltet wird (z. B. eingetragener Verein). Übernimmt die Gemeinde die Trägerschaft, ist die Beteiligung der Jugendlichen an allen das Jugendzentrum betreffenden Entscheidungen, wie insbesondere Einstellung und Entlassung von Personal, Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln, sicherzustellen. Das kann durch Veto- oder Einspruchsrechte geschehen. Bereits bei der Planung und dem Bau eines Jugendzentrums sind die Jugendlichen zu beteiligen. Zum Betreuungspersonal der Jugendzentren müssen pädagogisch ausgebildete Fachkräfte gehören (Sozialpädagogen). Auf die Mitarbeit von Sozialarbeitern kann nicht verzichtet werden.

Wo Jugendzentren neu geschaffen werden, sollte die Möglichkeit einer Kombination mit Abenteuer- oder Bauspielplätzen sorgfältig geprüft werden.

#### **d) Förderung der Jugendpresse**

Die Jugendpresse kann in ihren vielfältigen Erscheinungsformen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Stärkung der Demokratie leisten.

Als Sprachrohr der Jugend in Schulen, Betrieben und selbstorganisierten Gruppen soll sie junge Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit den Problemen unserer Gesellschaft motivieren.

Die Unabhängigkeit der Jugendpresse ist zu garantieren.

Eine besondere Förderung seitens des Landes soll der Jungen Presse Schleswig-Holstein zugute kommen.

#### **e) Heimerziehung**

Wissenschaftliche Forschungen haben ergeben, daß die langandauernde Heimerziehung lebensfeindlich ist. So zeigten sich bei der Hälfte aller Heimkinder erhebliche Rückstände in der Sprach- und Sozialentwicklung.

Über die bereits erfolgte Erleichterung der Adoption hinaus ist deshalb anzustreben, die Heime aufzulösen. Neue Pflegeformen, wie etwa Jugendwohnungen mit erwachsenen Bezugspersonen, sind zu erproben.

Um die Situation der Heimkinder bis zu einem endgültigen Abbau dieser Erziehungsform zu verbessern, fordert die F.D.P.:

- Verstärkte Anstrengungen der Jugendämter, mehr Pflegefamilien zu finden. Als flankierende Maßnahmen soll das Landesjugendamt umfangreiche Informations-, Werbe- und Betreuungsaktionen organisieren. Die Pflegestellen sollten in folgende Gruppen aufgeteilt werden: Kurzzeit-, Tages- und Dauerpflegestellen.
- Die Schaffung von Pflegenestern für vier bis fünf Kinder ist zu fördern, um verhaltensgestörte und anderweitig geschädigten Kindern das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.
- Die Pflegesätze für Kinder in Familienpflege sind bedeutend anzuheben. Gemessen an den Kosten für Heimkinder sind die bisherigen Pflegesätze wesentlich zu niedrig (knapp 10,- DM pro Tag). Die Befähigungen der Pflegeeltern sind sorgfältig zu prüfen.
- Eine Änderung der Kostenverteilung für die sog. "offene Hilfe" ist herbeizuführen. Die Kosten der ambulanten Jugendhilfe — bislang ausschließlich vom Jugendamt des betreffenden Kreises getragen — sind in Höhe von 2/3 vom Landesjugendamt zu übernehmen.
- Wo Heimerziehung noch unvermeidbar ist, muß gewährleistet sein, daß zwischen Kindern und Betreuern eine Bindung entstehen kann. Der Wechsel des Betreuungspersonals muß verhindert werden. Als Folge ist auch in Heimen eine Auflösung der gleichaltrigen Gruppen und die Einführung einer Gruppenstruktur aus Kindern verschiedenen Alters — von Säuglingen bis zum Schulkind — unter der Pflege von auf Dauer zugeordneten Betreuern anzustreben.

### 3. Gesundheitspolitik

Zu den wichtigsten öffentlichen Aufgaben gehören die Gesundheitsvorsorge und die Heilbehandlung. Das Gesundheitswesen muß vom Staat geordnet werden. Eine Geschäftsmacherei mit der Krankheit ist abzulehnen. In einer demokratischen Gesellschaftsordnung haben alle Bürger auch die sozial Schwachen Anspruch auf eine freie Arztwahl und gleiche medizinische Versorgung. Erforderlich sind deshalb eine umfassende Planung und eine sinnvolle Konzentration der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten.

#### a) Allgemeine Maßnahmen

Moderne medizinische Behandlungsmethoden verlangen teure technische Investitionen. Eine optimale Nutzung dieser Geräte ist wegen der hohen Kosten notwendig. Sie kann vor allem in Gruppenpraxen und Arztzentren erreicht werden. Nach Ansicht der F.D.P. ist eine Gruppenpraxis förderungswürdig, die sich aus verschiedenen Fachärzten zusammensetzt.

Um eine ärztliche Versorgung auf dem Lande zu verbessern, tritt die F.D.P. für gezielte staatliche Anreize ein, die die Ansiedlung von Ärzten erleichtern.

Die Ausbildungsmöglichkeiten für Ärzte und Pflegepersonal sind zu fördern. Besonderer Mangel herrscht in den Fachgebieten Sozialmedizin, Arbeitsmedizin, Geriatrie; hierfür sind Institute innerhalb der medizinischen Fachbereiche in Kiel und Lübeck an einer der Universitäten des Landes einzurichten.

Die Ausbildung für jeden praktischen Arzt soll innerhalb der Medizinalassistentenzeit auch die Kinderheilkunde umfassen. Außerdem ist eine Schule für Krankengymnasten zu planen.

Die Ausbildung von Krankenschwestern beginnt zukünftig im Alter von 16 Jahren; auch Schüler mit Hauptschulabschluß ist die Ausbildung zu ermöglichen. Der Bevölkerung muß eine ausreichende Zahl von Amtsärzten zur Verfügung stehen. Sie sind im Interesse einer optimalen medizinischen Vorsorge befugt, Fachärzte zur Beratung hinzuzuziehen.

Behinderungen, die bei Vorsorgeuntersuchungen von Kindern festgestellt werden, müssen einer Meldepflicht unterliegen, damit eine frühzeitige Behandlung gesichert ist. Die ärztliche Untersuchung der Schulanfänger sollte bereits im fünften Lebensjahr vorgenommen werden, um rechtzeitig Schäden festzustellen, die der Einschulung im sechsten Lebensjahr entgegenstehen könnten. Die medizinischen Vorsorgeuntersuchungen während der Schulzeit sind zu verbessern. Dabei muß von Ärzten und Lehrern vor allem auf die Früherkennung von Verhaltensstörungen Wert gelegt werden.

Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen, die alle Altersgruppen umfassen, ist insbesondere die Aufklärungsarbeit über Krebserkrankungen und über Störungen des Herz-Kreislauf-Systems zu verbessern.



## b) Krankenhausreform

Kernbereich der Gesundheitspolitik ist das Krankenhauswesen. Optimale Leistungen können in den Kliniken nur erreicht werden, wenn die Landesregierung über allgemeine Zielplanungen hinaus verpflichtet ist, Standorte, Anzahl, Typen und Strukturen der staatlichen Krankenhäuser gesetzlich festzulegen.

Die langfristige Krankenhausplanung ist laufend zu überprüfen; eines der neu zu erstellenden Häuser soll als Modell mit einem Kollegialsystem arbeiten. Die volle Funktionsfähigkeit der nicht mehr geförderten Häuser ist bis zu ihrer endgültigen Auflösung zu erhalten.

Das Krankenhausgesetz für Schleswig-Holstein sollte folgende Forderungen berücksichtigen:

- Jeder Bürger hat Anspruch auf eine optimale Krankenhausversorgung, und zwar unabhängig von seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit. Land, Kreise und Städte müssen die Krankenhausversorgung aller Bevölkerungsteile sicherstellen. Der ländliche Raum darf nicht vernachlässigt werden.
- Die Krankenhauszielplanung der Landesregierung muß garantieren, daß alle Landesteile gleich gut abgedeckt werden. Im Bereich des Hamburger Umlandes muß die Landesregierung mit dem Stadtstaat Hamburg stärker zusammenarbeiten und sich finanziell angemessen beteiligen. Angestrebt werden sollten Allgemeinkrankenhäuser der
  - Regelversorgung (rund 300 Betten);
  - Schwerpunktversorgung (rund 400 Betten);
  - Zentralversorgung (über 1000 Betten)

und daneben Fachkliniken nach Bedarf. In der Regelversorgung sollten Fachdisziplinen wie Urologie, Orthopädie, Kinderheilkunde, HNO im Belegschaftssystem einbezogen werden. Schwerpunktkrankenhäuser sollten mit einer geriatrischen Abteilung ausgestattet sein. Alle gynäkologischen Abteilungen werden umgestellt auf das "Rooming-in-System" (gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einem Zimmer).

Es sind ausreichend Nachsorgestationen und Rehabilitationskliniken in die Landesplanung einzubeziehen. Für die psychiatrische Nachbehandlung sind Rehabilitationszentren einzurichten. Kliniken für Suchtkranke sind grundsätzlich von Landeskrankenhäusern zu trennen.

- Als Voraussetzungen für die Zentralisierung des Krankenhauswesens sollen folgende Forderungen an den Krankenhaustransport- und Unfallrettungsdienst erfüllt werden:

verbesserte Krankenhauseinweisung durch Funkverbindung in Fahrzeugen und Krankenhäusern,  
Stellung von Notarztwagen und Notarztbereitschaften für die Erst- und Transportversorgung,  
ständige Zusammenarbeit zwischen allen am Unfallrettungsdienst und Krankentransport beteiligten Organisationen und Behörden.

- Das Krankenhaus soll den Kranken optimal versorgen. Deshalb muß die Betreuung ausschließlich unter medizinischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die F.D.P. will durchsetzen, daß ärztliche und medizinische Leistungen Privat- und Kassenpatienten einheitlich berechnet und ihnen keine Sonderhonorare abverlangt werden. Sonderwünsche, die nicht medizinischen Notwendigkeiten entsprechen, sind den Patienten dagegen vom Krankenhausträger in Rechnung zu stellen. Privatliquidationen der leitenden Krankenhausärzte fallen damit in Zukunft fort; noch bestehende Verträge mit Chefärzten sollten auslaufen. Eine angemessen hohe Bezahlung der Krankenhausärzte ist Voraussetzung dieses Reformmodells, das im übrigen eine Verminderung der Einnahmen der Krankenhäuser bewirkt und zu einer erheblichen Mehrbelastung der Versicherungsträger führt. Diese Maßnahmen sind nur stufenweise zu verwirklichen.
- Jedes Krankenhaus muß über ein wirtschaftliches Management verfügen, an dem Ärzte, Verwaltungsangestellte und das Pflegepersonal beteiligt werden. Der Verwaltungsleiter muß eine betriebswirtschaftliche Qualifikation haben. Einkauf und Lagerhaltung sind zu zentralisieren, das gilt insbesondere für Arzneimittel.
- Die Stellung von Assistenzärzten im Krankenhaus ist zu stärken; ihnen sind mehr Mitwirkungsrechte einzuräumen. An den Entscheidungen zu beteiligen ist außerdem das Personal, das nicht im Bereich der akuten medizinischen Versorgung, sondern in der Rehabilitation tätig wird. Regelmäßige Konferenzen der im Krankenhaus arbeitenden Berufsgruppen verbessern die Zusammenarbeit.
- Die Weiterbildung von Ärzten und Pflegepersonal ist zu fördern. Die den Kliniken angegliederten Wohnheime müssen die individuelle Freiheit der Bewohner wahren.
- Im Rahmen der Säuglingsvor- und Nachsorge ist die Anzahl der Hebammen anzuheben; ihre Stellung ist durch Festanstellung bei den Krankenhäusern mit einem 8-Stundentag (= 24 Stundenbetrieb) zu verbessern. Ihr Einsatz muß von den Krankenhäusern gesteuert werden.
- An allen Krankenhäusern sind Ausnüchterungsstationen einzurichten, denn hilflose Betrunkene sind wir Kranke zu behandeln.

## 4. Sozialpolitik

Liberaler Sozialpolitik zielt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Bürger. Die Idee einer humanen Gesellschaft kann nur verwirklicht werden, wenn die im Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes verankerte Verpflichtung gegenüber allen ernstgenommen wird, vor allem aber gegenüber den Hilfsbedürftigen, Benachteiligten und Behinderten (soziale Randgruppen). Diesen Gruppen muß ermöglicht werden, ihr Leben weitgehend selbst zu bestimmen. Sie dürfen nicht als bloße Betreuungsobjekte betrachtet werden. Deshalb steht ihnen grundsätzlich ein Mitspracherecht bei den wichtigen Verwaltungsentscheidungen und ein wirksames Mitbestimmungsrecht bei den Einrichtungen zu, die ihnen helfen und sie unterstützen.

Um den Benachteiligten die gesellschaftliche Integration zu erleichtern, muß der Staat in allen Bereichen der Sozialpolitik qualifizierte Fachkräfte einsetzen. Das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, für das Altenpflegepersonal und andere Fachkräfte muß erweitert werden.

### a) Beratungszentren

Die verschiedenen Sozialdienste des Sozial- und Gesundheitswesens sind umfassend auszubauen und in Beratungszentren (Eheberatung, Erziehungsberatung, Beratung Drogenabhängiger, Rehabilitation usw.) zusammenzufassen. Zweck der Beratungszentren ist es, dem Bürger einfach und wirkungsvoll bei der Bewältigung seiner sozialen Probleme zu helfen. Für die Planung dieser Zentren muß die Landesregierung Rahmenrichtlinien ausarbeiten, die für Gemeinden und Kreise verbindlich sind. Zu den weiteren Aufgaben des Landes gehören die finanzielle Unterstützung der Zentren und die Ausbildung der in großer Zahl benötigten Fachkräfte. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Beratungszentren und den Schul- und Jugendämtern ist unerlässlich.

### b) Familienpolitik

Moderne Familienpolitik bedeutet für die F.D.P. eine partnerschaftliche Wahrnehmung aller Aufgaben in der Familie. Das Land soll die Ausbildung und den Einsatz von Dorf- und Familienhelferinnen fördern.

Alleinstehenden Müttern muß bei der Wohnraumbeschaffung geholfen werden. Eine Bedarfsanalyse ist bis Ende 1975 anzufertigen. Die F.D.P. tritt für den Bau von integrierten Wohneinheiten mit Kindertagesstätten und Kommunikationszentren ein.

Zu einer Übergangslösung der sozialpolitischen Hilfen für junge Familien könnte sich nach Ansicht der F.D.P. die "Tagesmutter" entwickeln. Bei den Modellversuchen sollten allerdings folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Die Versuche dürfen nicht zu einer Vernachlässigung der notwendigen Strukturmaßnahmen in der Kleinstkindererziehung führen.
- Erhebliche Bedenken bestehen dagegen, Kinder bereits im ersten Lebensjahr durch Tagesmütter bzw. -väter betreuen zu lassen; vielmehr sollten die im Referentenentwurf zum Jugendhilfegesetz enthaltenen Minimalforderungen verwirklicht werden, nach dem Familien im ersten Lebensjahr ihres Kindes genügend Mittel zur Verfügung gestellt erhalten, um eine Trennung der Kinder von den Eltern aufgrund wirtschaftlicher Notwendigkeit zu vermeiden.
- Neben die Kurzausbildung der Tagesmütter bzw. -väter muß langfristig eine begleitende, an allgemeinen Bildungsinhalten zu messende pädagogische Ausbildung treten. Im übrigen ist vor allem die pädagogische Qualifikation bei den laufenden Modellversuchen ständig zu überprüfen.
- Damit das "Tagesmutter"-Modell sozial schwache Familien finanziell nicht zu hoch belastet, sind vom Staat entsprechende Mittel bereitzustellen.

### c) Politik für ältere Bürger

Liberaler Politik will älteren Bürgern ein Leben ermöglichen, das ihren besonderen Neigungen und Bedürfnissen entspricht. Sie will ihnen die Chance geben, an ihrer gesellschaftlichen Umwelt tätig Anteil zu nehmen. Um diesem Ziel näherzukommen, fordert die F.D.P.:

- Ältere Mitbürger sollen solange wie nur irgend möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können; Hauspflege und fahrbare Mittagstische könnten dabei eine erhebliche Entlastung bedeuten.
- Durch Zuschüsse ist den Kreisen und Gemeinden ein Anreiz zu geben, Club- und Hobbyräume, Treffpunkte usw. innerhalb und außerhalb der Altenheime einzurichten. Gegebenenfalls sind entsprechende Fahrdienste einzuplanen.
- Bevorzugter Bau von betreuten Altenwohnungen, die in vorhandene Wohn- und Neubaugebiete einzugliedern sind.
- Die Räumlichkeit in Altenwohnungen und -heimen sind entsprechend den persönlichen Ansprüchen und Lebensgewohnheiten der älteren Bürger einzurichten und bereitzustellen.  
Im Altenheim ist das Angebot an Einzelzimmern zu erhöhen. Flexible Bauweise ist zu bevorzugen. Kranken- und Pflegestationen sind vorzusehen.
- Aufklärende Rechtsvorschriften zum Bundesheimgesetz, in denen unter anderem Entwicklung, Bau und Finanzierung von Alten- und Pflegeheimen geregelt werden; dabei ist sicherzustellen, daß die vorgesehenen Kontrollen in allen Alten- und Pflegeheimen in ausreichendem Maße wahrgenommen werden.
- Die Preise für öffentliche Heimplätze sind nach landeseinheitlichen Richtlinien festzulegen.

- Ausarbeitung eines landeseinheitlichen Leitfadens für ältere Bürger, der sowohl Hinweise auf Alten- und Pflegeheime, auf Begegnungs- und Betreuungsstätten als auch Ratschläge zur Vorbereitung auf das Rentenalter, für die Rentenversicherung enthalten und jedem Bürger spätestens bis zum 60. Lebensjahr zur Verfügung gestellt werden sollte.
- Einen regelmäßigen Bericht der Landesregierung über die Situation der älteren Bürger im Lande.

#### **d) Rehabilitation Behinderter**

Behinderte sind auf die Unterstützung der Gesellschaft angewiesen. Jeder von uns kann täglich von diesem Schicksal betroffen werden.

Die F.D.P. fordert, daß der Anspruch dieser Gruppen auf Förderung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeiten und ihre Rehabilitation in vollem Umfang verwirklicht wird. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, daß das neue Bundesgesetz zur Rehabilitation Schwerbeschädigter und Behinderter in allen Bereichen durchgeführt wird.

Für Behinderte muß ein Leitfaden ausgearbeitet werden, der alle Organisationen, Behörden, Heime, Beratungsstellen usw. aufzählt, die den Behinderten Hilfen gewähren.

Behinderte sind z. B. beim Betreten von Gebäuden, Überqueren von Straßen und innerhalb der herkömmlich ausgestatteten Wohnungen besonders benachteiligt. In den Bauvorschriften ist festzulegen, daß in Gebäuden mit Publikumsverkehr und in öffentlich geförderten Bauten auf behindertengerechte Anlagen zu achten ist.

Auch der geistig Behinderte hat ein Recht auf Erziehung, Eingliederung und Anleitung, das es ihm ermöglicht, seine Fähigkeiten und Gaben so weit wie möglich zu entwickeln. Er hat ein Recht auf wirtschaftliche Sicherheit, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf produktive Arbeit oder jedenfalls eine sinnvolle Beschäftigung.

Die F.D.P. fordert, daß nach der Schulentlassung Beschützende Werkstätten, die möglichst in der Nähe von Sonderschulen eingerichtet werden sollten, die weitere Entwicklung Behinderter fördern und ihnen Anleitung zu produktiver Arbeit und sinnvoller Beschäftigung bieten. In zahlreichen Fällen ist die regelmäßige Beschäftigung in erreichbaren Beschützenden Werkstätten die Voraussetzung für ein Leben in der Familie oder in Familienpflege und einzige Lösung, eine Heimunterbringung weitgehend zu vermeiden.

Für diejenigen Behinderten, die aus therapeutischen Gründen nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben können, sollen Dauerwohnheime und Übergangseinrichtungen geschaffen werden, in denen sie je nach Art und Grad ihrer Behinderung ärztlich und pädagogisch betreut und gefördert sowie auf die Wiedereingliederung vorbereitet werden.

## **e) Suchtbekämpfung**

Durch intensive Aufklärungsarbeit, persönliche Kontakte und regelmäßige Betreuung sowie durch Unterstützung privater Initiativen (z. B. Release) und durch die Mitarbeit von Sozialarbeitern kann die Zahl der Süchtigen vermindert werden.

Die Unterbringung von Süchtigen in Gruppen, die entweder Entziehungskuren hinter sich haben oder aus eigenem Antrieb die Sucht bekämpfen, ist zu unterstützen. Die Versuche zur Rehabilitation von Suchtkranken sind wissenschaftlich zu beobachten, auszuwerten und entsprechend den gesammelten Erfahrungen auszudehnen.

## **f) Obdachlose**

Obdachlose sind nicht als Störer der öffentlichen Ordnung zu betrachten, sondern als Hilfsbedürftige, die auf die Unterstützung der Gesellschaft angewiesen sind. Die vorbeugende Sozialarbeit ist zu stärken. Auf zwangsweise Unterbringung in Wohnunterkünften (Obdachlosenasyile) ist zu verzichten.

Zur Beendigung menschenwürdiger Zustände in den Notunterkünften und um die Zahl der Obdachlosen zu verringern, fordert die F.D.P.:

- Verhütung drohender Obdachlosigkeit durch umfangreiche soziale Hilfen.
- Ist die Räumung einer Wohnung nicht zu vermeiden, soll zunächst auf den kommunalen Wohnungsbestand zurückgegriffen werden. Durch die Einbeziehung der Obdachlosen in die Planung des sozialen Wohnungsbaus unter Berücksichtigung kinderreicher Familien soll die Bildung neuer Gettos verhindert werden.
- Diskriminierende Maßnahmen in den bestehenden Notunterkünften sind sofort zu beseitigen. Bis zur Lösung des Obdachlosenproblems ist der Wohnraum per Gesetz auf 12 qm pro Person zu erweitern; außerdem sind die hygienischen Einrichtungen auf ein menschenwürdiges Niveau zu bringen.
- Den Jugendämtern obliegt in Zusammenarbeit mit den Schul- und Sozialämtern die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, damit sie ihr Leben selbständig und selbstverantwortlich in der Gesellschaft gestalten können.
- Familien, die nicht auf umfangreiche sozialpädagogische Hilfen angewiesen sind, werden in preiswerten, ausreichend großen Wohnungen untergebracht.
- Vorbildliche Modelle in den Kommunen und Kreisen zur Lösung des Obdachlosenproblems sind von der Landesregierung zu fördern.

Für alle Fragen der Obdachlosigkeit ist die Kompetenz dem Sozialministerium zuzuordnen.

## **g) Ausländische Arbeitnehmer**

Liberale Politik verteidigt und sichert die Rechte des einzelnen, unabhängig von seiner Nationalität. Deshalb gelten nach Ansicht der F.D.P. die Verfassungsprinzipien der Rechts- und Sozialstaatlichkeit auch für Ausländer, die sich in der Bundesrepublik aufhalten. Um die Ausländer in unsere Gesellschaft zu integrieren, muß das Ausländerrecht verbessert werden. Bei der überfälligen Reform ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Mit zunehmender Aufenthaltsdauer entsteht für Ausländer eine schutzwürdige Vertrauensposition. Dem ist durch eine abgestufte Regelung des Aufenthaltsrechts Rechnung zu tragen. Die Rechtsstellung des Ausländers soll sich von befristeten Aufenthaltserlaubnissen zu Beginn des Aufenthalts über die Aufenthaltsberechtigung nach 5 Jahren bis zum Anspruch auf Einbürgerung entwickeln. Als gesetzliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung kommen Merkmale wie Aufenthaltsdauer (spätestens nach 8 Jahren), Sprachkenntnisse oder in Deutschland geborene Kinder in Betracht. Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Familienangehörige müssen sich am grundgesetzlich verbürgten Schutz von Ehe und Familie orientieren. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere beim Nachzug von Familienangehörigen eines Ausländers und bei der Ausweisung ausländischer Ehegatten deutscher Staatsangehörigkeit zu beachten. Ein mit einem deutschen Ehegatten verheirateter Ausländer darf also nur dann aus der Bundesrepublik ausgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem solchen Maße stört, daß sein weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik bei Abwägung aller Umstände auch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nicht mehr zumutbar erscheint. Um dies zu gewährleisten, reichen bloße ministerielle Richtlinien nicht aus. Die Sicherung des Anspruchs muß im Gesetz erfolgen. Dabei ist der im bisherigen Ausländerrecht häufig wiederkehrende Begriff der "Gefährdung erheblicher Belange der BRD" eindeutig zu formulieren. Die Reformierung des Ausländerrechts ist daher vorrangiges Ziel der F.D.P..

In den Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holsteins sind in verstärktem Maße Sprachkurse für ausländische Arbeitnehmer einzurichten.

- Eine periodische Auswechslung ausländischer Arbeitnehmer auch gegen ihren Willen ("Zwangs-Rotation") ist mit sozialstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Das gilt auch für die Zeiten steigender Arbeitslosigkeit. Die Zahlung von staatlichen Rückwanderungsprämien wird abgelehnt.
- Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis dürfen nicht mit Bestimmungen versehen werden, die die Freiheit der Arbeitsplatzwahl beeinträchtigen und zum Arbeitszwang führen. Arbeitsrechtliche Diszipli-

nierung ist kein legitimes Anliegen des Ausländerrechts. Ausländern ist der Zugang zu öffentlichen Ämtern zu erleichtern.

- Das Ziel sozialer Gleichheit stellt auf die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, nicht auf die Staatsangehörigkeit ab. Aufgabe des Staates ist es daher, sozialer Diskriminierung der in der Bundesrepublik lebenden Ausländern entgegenzuwirken. Ausländern ist angemessener Zugang zu allen sozialen, kulturellen und Bildungseinrichtungen zu eröffnen.

Dabei ist vor allem die Situation der Kinder von Ausländern zu verbessern (z. B. Ausländerbeschulung, Kindergartenplätze und vermehrte Sprachkurse). Besonderer Wert ist auf die Erfüllung der Schulpflicht zu legen. Daneben ist die Vermittlung menschenwürdiger Wohnungen von besonderer Bedeutung. Die Ausländerunterkünfte sind daraufhin regelmäßig zu kontrollieren. Bei firmeneigenen Wohnunterkünften muß der gleiche Kündigungsschutz wie bei sonstigen Wohnungen gelten. Voraussetzung dafür ist die Trennung von Arbeits- und Mietvertrag. Ausländische Arbeitnehmer sind bei der Vergabe von Sozialwohnungen mit einem Anteil zu berücksichtigen, der ihrem Anteil an den Sozialberechtigten entspricht. Weil nur derjenige sein Recht durchsetzen kann, der es kennt, muß durch Vorschriften sichergestellt werden, daß die Ausländer ausreichend über ihre Rechte unterrichtet werden.

- Wer die Rechtsstellung der Ausländer, die sich legal in der Bundesrepublik aufhalten, verbessern will, muß sich zugleich bemühen, die illegale Einwanderung auszuschließen. Das kann nur gelingen, wenn nicht nur die illegalen Einwanderer selbst abgeschoben oder gar bestraft werden, sondern wenn insbesondere diejenigen mit aller Härte zur Verantwortung gezogen werden, die ihnen aus Eigennutz zur illegalen Einwanderung verhelfen oder daraus Vorteile ziehen, daß sie die ungesicherte Rechtsposition des illegalen Einwanderers ausnutzen.

- Die Meinungs- und Informationsfreiheit steht Ausländern in gleichem Umfang wie deutschen Staatsangehörigen zu. Das Grundgesetz läßt auch für Ausländer spezifisch politische Beschränkungen dieses Rechts nicht zu. Ausländern ist das Recht auf politische Betätigung in dem Rahmen zu gewähren, in dem es auch deutschen Staatsangehörigen zusteht. Politische Betätigung von Ausländern, die weder gegen die allgemeinen Gesetze verstößt, noch die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet, darf deshalb nicht zu Sanktionen der Ausländerbehörden führen. Das kommunale Wahlrecht hat auch den Ausländer einzubeziehen. Voraussetzung für die Mitwirkung von Ausländern an der kommunalen Willensbildung ist seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der BRD, so daß eine Mindestaufenthaltsdauer (ca. 3 Jahre) als Wahlrechtsvoraussetzung notwendig erscheint.



Als erster Schritt dazu sind in Gemeinden, in denen sie einen nicht unerheblichen Anteil an der Bevölkerung ausmachen, selbstgewählte Beiräte zu schaffen und deren Rechte in der Kommunalverfassung zu verankern.

## 5. Freizeit, Sport und Kultur

In unserer Gesellschaft sind Phantasie, schöpferische Kraft und Eigeninitiative jedes einzelnen mehr denn je erforderlich. Sicherung der Würde des Menschen durch Selbstbestimmung verlangt, daß Freizeitpolitik nicht ausgeht auf das Bemühen, den Menschen in seiner Freizeit nach irgendwelchen Zielvorstellung über den idealen Menschen bilden zu wollen. Die Qualität der Freizeit wird aber in Zukunft mitentscheidend dafür sein, ob Menschen ihr Dasein in der Gesellschaft als befriedigend ansehen. Dazu gehört, daß der Bürger ein vielfältiges kulturelles Angebot und umfassende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorfindet.

Freizeitwelt und Arbeitswelt müssen in wechselseitigem Bezug gesehen werden. Die zunehmende Isolation des einzelnen im arbeitsteiligen Berufsleben erfordert die Möglichkeit von Sozialkontakten im Freizeitbereich. Es müssen Freizeiteinrichtungen geschaffen werden, die auch den Belangen von Minderheiten Rechnung tragen.

### a) Sport

Große Bedeutung für die Freizeitgestaltung hat der Sport. Deshalb setzt sich die F.D.P. für eine verstärkte Förderung des Breitensports neben dem Leistungssport ein.

Im einzelnen fordert die F.D.P.:

- In einem neuen Landesförderungsgesetz sind dem Sport der notwendige Raum und die ausreichenden Mittel zu sichern. Planung, Bau und Unterhaltung von Sportanlagen für Vereine und schulische Einrichtungen sollen einheitlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen.
- Eine ständige Sportkonferenz ist einzurichten. Sie soll paritätisch aus Vertretern des Landessportverbandes und des Landes, der Kreise und Gemeinden zusammengesetzt sein und die Koordinierung aller Sportmaßnahmen im Lande ermöglichen. Die Landesregierung soll dem Landtag einen jährlichen Bericht zur Lage des Sports in Schleswig-Holstein geben.
- Um den Sport allen Bürgern zu öffnen und familiengerechter zu gestalten, sind neue Formen von Sportstätten bzw. Sportzentren zu schaffen. Entsprechende Modelle der Gestaltung des Freizeitsports sind vom Land zu fördern. Regionale Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen sind mit den Bildungseinrichtungen zu verbinden.
- Öffentliche Grünanlagen sind auch für sportliche Betätigungen zu öffnen.
- Sportanlagen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln erstellt worden sind und unterhalten werden, sind für alle Bürger zugänglich. Die

Sporteinrichtungen der Bundeswehr, wie Schwimmbäder, Tennis- und sonstige Sportplätze, sollen vermehrt der Allgemeinheit an den Tagen zur Verfügung gestellt werden, an denen diese von der Bundeswehr nicht genutzt werden, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen.

- In den kommunalen und staatlichen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Schulen, Strafanstalten, Bundeswehr, Altersheimen) müssen der Sport intensiviert und die Übungsmöglichkeiten verbessert werden. Die tägliche Schulsportstunde ist ein wichtiges Ziel. Versehrten- und Behindertensport sind besonders zu fördern.
- Vereine werden nur bei Nachweis einer wirksamen Jugend- und Breitenarbeit aus öffentlichen Mitteln gefördert. Vereine, die sich als kommerzielle Werbeträger (z. B. durch Vereinsnamen, Trikotwerbung) betätigen, werden nicht öffentlich gefördert.

## b) Kultur

Die Kulturpolitik muß darauf abzielen, dem Bürger bewußtseinsbildende Erfahrungen zu vermitteln. Deshalb fordert die F.D.P.:

- Die Erhaltung und Förderung der bestehenden Theater muß gesichert werden. Während die organisatorische Lösung der Theaterprobleme im Bereich des Gesamtheaters Flensburg-Schleswig-Rendsburg weitgehend abgeschlossen ist, müssen die Theater der Städte Kiel und Lübeck für diese im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Alle Theater sollen sich noch stärker als bisher für die kulturelle Betreuung des Landes einsetzen. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn sich neben dem Land und den bisherigen Trägern Gemeinden und Kreise des Umlandes beteiligen. Das Land soll unter Beteiligung der Städte Kiel und Lübeck und deren Umlandgemeinden Träger der Theater in Kiel und Lübeck werden. Versuche der Theater, breitere Kreise des Publikums zu erreichen (Jugendtheater, Straßentheater usw.), sind durch die Träger zu fördern.
- Die Kultur- und Naturschätze der staatlichen wie der privaten Museen sind für eine breite öffentliche Bildungsarbeit heranzuziehen.
- Musikschulen wecken und fördern die schöpferischen Fähigkeiten des einzelnen. Besonders bedeutsam ist die musikalische Früherziehung. Sie hat deshalb Anspruch auf öffentliche Unterstützung.
- Der Ausbau und die Förderung des Büchereiwesens müssen gesichert werden. Die Planungen für das Büchereiwesen sind auf die Planungen von Schul-, Bildungs- und Freizeitzentren abzustimmen. Die vorhandenen Büchereien, wie Schul- und Gemeindebüchereien, sind zusammenzufassen, um die zur Verfügung stehenden Mittel besser zu nutzen. Jeder Bücherei sind Leseräume anzugliedern. Der Ausbau der fahrbaren Büchereien im ländlichen Raum ist besonders zu fördern.
- Bemühungen zur Pflege der Heimatsprachen (Niederdeutsch, Friesisch) sind zu fördern.

# III. Die Lebensbedingungen des Bürgers

Die Lebensbedingungen des Bürgers sind abhängig von der Umwelt: Von den Einflüssen der örtlichen Umgebung (Lärm, Schmutz), des Wohngebiets, des Arbeitsplatzes und der eigenen Privatsphäre (Freizeitgestaltung). Er ist an die von ihm beeinflussbaren Normen der Gesellschaft gebunden. Die F.D.P. will diese Einflußmöglichkeiten **verstärken** und darüber hinaus dazu beitragen, für alle Bürger die Voraussetzungen für eine humane Lebensgestaltung zu schaffen.

## 1. Umweltpolitik

Umweltpolitik, d. h. Umweltschutz und Umweltgestaltung, ist kein Sonderbereich der Politik, sondern muß entscheidenden Einfluß auf allen anderen politischen Gebieten erhalten.

Wirtschaftliches Wachstum darf nicht zum Selbstzweck werden. Als gleichwertige Ziele müssen die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen für die kommenden Generationen, die Wiederherstellung und der Schutz einer menschenfreundlichen Umwelt anerkannt werden. Produktion und Konsum haben deshalb unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Verwirklichung einer humanen Umwelt zurückzustehen. Denn nicht die Erhöhung des Bruttosozialprodukts alleine, sondern nur eine ständige Verbesserung der Lebensqualität schafft eine menschenwürdigere Umwelt.

Ein ständiger Landtagsausschuß muß darüber wachen, daß umweltpolitische Gesichtspunkte in der Landespolitik stärker durchgesetzt werden.

### a) Umweltschutz und Landschaftspflege

Da die Umweltpolitik nur wirkungsvoll ist, wenn sie weiträumig betrieben wird, ist jede Rechtszersplitterung zu vermeiden. Die Landesregierung muß deshalb dem Bund die notwendige Gesetzgebungskompetenz für den Umweltschutz zugestehen.

Das Verursacherprinzip, wonach derjenige die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden trägt, der für ihre Entstehung verantwortlich ist, muß konsequent verwirklicht werden.

Die Schädigung der Umwelt ist kriminelles Unrecht und ist daher streng zu bestrafen. Geldstrafen sind so zu bemessen, daß sie den eventuellen wirtschaftlichen Vorteil einer Umweltschädigung übertreffen.

Das schleswig-holsteinische Landschaftspflegegesetz muß nach folgenden Kriterien geändert werden:

- Die Beiräte auf Landes- und Kreisebene sind vom Landtag und den Kreistagen aufgrund ihrer eigenen Vorschläge zu wählen, um eine parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen.

- Die Beiräte sollten das Recht erhalten, Maßnahmen der Landschaftspflegebehörden mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, so daß über die Angelegenheit erneut beraten werden muß. Landtag bzw. Kreistag müßten davon unterrichtet werden, damit sie die Sache an sich ziehen könnten.
- Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes darf die Landesregierung nur nach Zustimmung der Beiräte gewähren.

## **b) Industrieansiedlung**

Die Ansiedlung der Großindustrie darf nicht zu Lasten einer sauberen Umwelt gehen. Die Förderung der industriellen Entwicklung in Schleswig-Holstein muß mit den verschärften Anforderungen des Umweltschutzes so in Einklang gebracht werden, daß beide Ziele gleichrangig erfüllt werden.

Das landesplanerische Konzept, die Ansiedlung von Großindustrie im Land in Schwerpunkten wie z. B. im Raum Brunsbüttel zu konzentrieren, wird von der F.D.P. grundsätzlich bejaht. Die Anzahl solcher Schwerpunkte ist zu beschränken, ihre räumliche Ausdehnung zu begrenzen. Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß mehrere Schwerpunkte zu einem Ballungszentrum zusammenwachsen. Das bedeutet z. B.: Im Bereich zwischen dem Hamburger Umland und dem Raum Brunsbüttel dürfen keine weiteren die Umwelt belastenden Industriebetriebe angesiedelt werden. Planungen von Industrieansiedlungen sind mit den Nachbarländern — unter Einschaltung der zuständigen parlamentarischen Gremien — so abzustimmen, daß umweltpolitische Gesichtspunkte besser berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Unterelberegion, in der durch die unkoordinierte Industrieansiedlung in allen drei Anliegerländern das ökologische Gleichgewicht besonders bedroht und teilweise bereits erheblich gestört ist.

Für die Unterelbe ist ein gemeinsamer Abwasserlastplan als Grundlage für alle wasserrechtlichen Genehmigungen zur Einleitung von industriellen und kommunalen Abwässern zu erstellen. Eine wasserrechtliche Genehmigung muß Bedingung für weitere Genehmigungen zur Errichtung von Industrieanlagen sein.

## **c) Umwelt- und Energieversorgung**

Eine funktionsfähige Energieversorgung ist nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, sondern auch für die Lebensbedingungen jedes einzelnen Bürgers von grundlegender Bedeutung. Die Landesregierung muß deswegen zur langfristigen Sicherstellung einer zuverlässigen, preisgünstigen und umweltfreundlichen Energieversorgung einen Rahmenplan aufstellen, in dem folgende Punkte enthalten sein müssen:

- Die Landesregierung muß auf eine möglichst sparsame Energieverwendung hinwirken. Dies kann z. B. durch Verschärfung der Vorschriften über die Wärmedämmung in der Landesbauordnung geschehen.

- Die einheimischen Energievorkommen müssen verstärkt erschlossen werden. Zur Sicherstellung einer langfristigen Versorgung mit Erdöl und Erdgas sind die Projekte in der Nord- und Ostsee und die Tiefbohrungen auf dem Festland zu fördern. Die Entwicklungen und der Einsatz von technischen Verfahren zur Erhöhung der Ausbeutequoten erschlossener Erdöl- und Erdgasfelder soll auch mit Landesmitteln unterstützt werden. Im Unterelbe- und im Ostseeraum sind ausreichende Vorratslager für Erdöl zu schaffen. Das vorhandene Leitungsnetz für Erdgas ist auszubauen.
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur umweltfreundlichen Energiegewinnung sind auch vom Land Schleswig-Holstein zu fördern.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung müssen auch in Schleswig-Holstein weitere Kraftwerke gebaut werden. Das Land soll geeignete Standorte auf der Grundlage einer langfristigen Gesamtplanung ausweisen. Dabei sind die parlamentarischen Gremien einzuschalten. Bei der Standortwahl müssen ökologische Gesichtspunkte mindestens gleichrangig mit den ökonomischen berücksichtigt werden. Die Grundlagenuntersuchungen über die ökologisch tragbaren Grenzen der thermischen Belastung der Unterelbe und der Ostsee müssen vorangetrieben werden.
- Die Straffung der Genehmigungsverfahren für energiewirtschaftliche Anlagen darf nicht zu einer Beeinträchtigung umweltpolitischer und sicherheitstechnischer Anforderungen führen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit sind durch frühzeitige und vollständige Information über die Planung zu verbessern.

#### **d) Küstenschutz, Abwasser- und Abfallbeseitigung**

Für das von Nord- und Ostsee umgebene Schleswig-Holstein ist die Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die F.D.P. unterstützt deshalb die Bemühungen zur Verbesserung des Küstenschutzes ("Generalplan Küstenschutz") und die im "Generalplan Abwasser- und Gewässerschutz" vorgesehenen Maßnahmen. Daneben tritt sie für einen weiteren Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abfallbeseitigung ein. Im einzelnen fordert die F.D.P.:

- Im Küstenschutz an Nord- und Ostsee haben die Gebiete Vorrang, in denen die Sicherheit der Bevölkerung am stärksten gefährdet ist. Wo ein natürlicher Küstenschutz (Uferabflachungen, Sandvorspülungen, Vorlandgewinnung, grüne Deiche) durchführbar ist, soll dieser künstlichen Schutzmaßnahmen (Stein- und Betonsicherungen, schwarze Deiche) auch bei höheren Kosten vorgezogen werden.

- Zur Erhaltung einer sauberen Umwelt in unserem Ferienland ist die Abwasserreinigung verstärkt weiterzuführen und auch in kleineren Ferienorten (Urlaub auf dem Lande) zu verwirklichen. Das gilt ebenso für den Bau und die Überwachung von Hauskläranlagen. Eine übermäßige Konzentration von Abwasserreinigungsanlagen für großflächige Räume ist wegen der damit verbundenen konzentrierten Ableitung der Restverschmutzung zu vermeiden. Geklärte Abwässer dürfen nur dann in Seen geleitet werden, wenn keine andere Ableitung technisch-wirtschaftlich möglich ist.
- Der Generalplan für die Abfallbeseitigung ist unter Berücksichtigung des inzwischen verabschiedeten Bundesimmissionschutzgesetzes und der neuen Technischen Anleitung Luft noch einmal gründlich zu überprüfen. Die Überprüfung sollte sich besonders auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten Müllverbrennungsanlagen erstrecken. Verbrennungsanlagen sind erst ab 300.000 Einwohner-Gleichwerten vertretbar.
- Die F.D.P. hält die geordnete zentrale Müllbeseitigungs-Deponie in den weiträumigen Flächen Schleswig-Holsteins für die z. Zt. zweckmäßigste Lösung. Wo keine Deponien möglich oder wegen der Grundwasserabdichtungen übermäßig teuer sind oder wo große Klärschlamm-Mengen beseitigt werden müssen, sind Müllkompostwerke nach dem Reifekompost-Verfahren zu errichten.

#### e) Landwirtschaft und Umwelt

Wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft ist die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel. Diese müssen frei von Schadstoffen sein. Umweltbelastungen durch die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere durch Massentierhaltung, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Erhaltung einer vielseitigen und abwechslungsreichen Kulturlandschaft ist eine weitere wichtige umweltgestaltende Aufgabe der Landwirtschaft.

- a) Dem Schutz der Gewässer kommt in unserem seenreichen Lande besondere Bedeutung zu.
- Ungeachtet der Notwendigkeit, Industrie- und Haushaltsabwässer ausreichend zu klären, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß die Gewässer durch organische (Jauche, Gülle, Mist) und mineralische (bes. Nitrate und Phosphate) Dünger belastet werden (Verhinderung der Eutrophierung).
  - Grünsteifen oder Streifen von Buschwald zwischen Ackerflächen und bedeutenden Gewässern, besonders Seen, verhindern die Einspülung von mineralischen Düngern. Die Anlage solcher Streifen ist zu regeln. Die Eigentümer sind zu entschädigen.
  - Die Einhaltung bestehender Vorschriften über die Ausstattung der Lagerplätze (Gruben) für Stallmist, Gülle und Jauche ist zu überwa-

wachen, die Vorschriften sind zu überprüfen. Für die Einrichtung vorschriftsmäßiger Lagerplätze ist ein Finanzierungsplan aufzustellen.

- Die Aufnahmefähigkeit der Böden für organische Dünger ist begrenzt. Die sich darauf ergebenden Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden. Massentierhaltungen sind nur da zuzulassen, wo eine ausreichend große Ackerfläche dauernd zur Verfügung steht.

- b) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Bundesrepublik Deutschland durch mehrere Vorschriften (Pflanzenschutzgesetz, Höchstmengenverordnung, Anwendungsverbote und -beschränkungen) nach dem heutigen Wissenstand hinreichend geregelt.

Aus dem Bundesland eingeführte Lebensmittel entsprechen oft nicht dem in der Bundesrepublik geforderten Standard. Die Überprüfung eingeführter Lebensmittel auf Rückstände ist zu verbessern.

## f) Umwelt und Raumordnung

Weil die staatliche Raumordnungspolitik die Lebensbedingungen aller Bürger unmittelbar beeinflusst, muß sie umweltpolitische Gesichtspunkte stärker als bisher berücksichtigen. Ziel der Raumordnungspolitik muß es sein, überall im Lande gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Dem Ausbau der sozialen Infrastruktur, der Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, den bildungspolitischen Maßnahmen, der Umweltpolitik und der Stadtentwicklung sind den regionalen Bedürfnissen entsprechende Prioritäten einzuräumen, damit die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft in sozial, gesellschaftlich und technisch gut vorbereiteten Verhältnissen erfolgen kann. Die F.D.P. fordert deshalb:

- Das System zentraler Orte soll weiterentwickelt werden, weil so die notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen am umweltfreundlichsten und kostengünstigsten geschaffen werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Finanzzuweisungen des Landes für die zentralen Orte zu verstärken. Eine Zersiedlung der Landschaft in der Nähe zentraler Orte, vor allem in Ballungsgebieten, muß verhindert werden. Ländliche Zentralorte dürfen nicht gegenseitig in ihrer Entwicklung behindern.
- Die regionale Förderung muß auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestellt sein. Ein regionaler Lastenausgleich muß die Lebensqualität in den wirtschaftlich schwächeren Regionen verbessern.

## 2. Wirtschaftspolitik

Ziel liberaler Wirtschaftspolitik ist die Verwirklichung einer an den Interessen der Allgemeinheit orientierten marktwirtschaftlichen Ordnung. Deren Kernpunkte liegen in einer gerechten Einkommensverteilung und Vermögensbildung, einem funktionsfähigen Wettbewerbssystem und einer wirksamen Mitbestimmungsregelung sowie der Sicherung von Geldwertstabilität

und Vollbeschäftigung. Der Konzentration von Macht und Vermögen in den Händen weniger ist entgegenzuwirken. Denn wirtschaftliche Macht bedeutet auch politische Macht, die zur Zeit nicht in allen Bereichen demokratisch legitimiert ist noch wirksam kontrolliert wird. Die Einflußmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte der Bürger müssen deshalb verstärkt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, muß die Rahmenplanung wirtschaftlicher Prozesse ausgedehnt werden. Notwendig sind verstärkte Maßnahmen zur:

- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Wettbewerbs; in Bereichen, in denen ein wirksamer nationaler Wettbewerb nicht verwirklicht werden kann, ist der staatliche Einfluß zu verstärken.
- Befriedigung langfristiger Gemeinschaftsbedürfnisse, soweit der Markt dazu nicht in der Lage ist.
- Kontrolle der wirtschaftlichen Macht.
- Globalsteuerung der Wirtschaft (Orientierungsdaten, Förderung bestimmter Regionen und Strukturen).

Die Rahmenplanung muß die sektoralen und regionalen Unterschiede in der Entwicklung berücksichtigen.

### **a) Strukturpolitik**

Strukturpolitik ist gleichermaßen Gestaltungs- und Anpassungspolitik. Sie dient dem Ziel, in allen Landesteilen gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, ohne die regionalen und örtlichen Strukturgegebenheiten zu vernachlässigen. Die F.D.P. wird sich deshalb dafür einsetzen, daß durch geeignete Hilfen der EG und des Bundes die Nachteile des Landes, die insbesondere wegen seiner Randlage entstanden sind, ausgeglichen werden. Außerdem müssen die regionalen Ungleichheiten innerhalb des Landes (Ost-West- und Nord-Süd-Gefälle) durch strukturverbessernde Maßnahmen in den benachteiligten Gebieten beseitigt werden. Mit intensiven Werbemaßnahmen sollen die investitionsbereiten Unternehmen über die Vorteile, die das Land bietet, aufgeklärt werden (Brückenfunktion in der EG, Freizeitwerte, seeschiffstiefe Häfen, Arbeitskräftepotential etc.). Alle Möglichkeiten der Investitionsförderung durch Bund und Land müssen voll genutzt werden. Dabei hat in jedem Fall die Starthilfe Vorrang. Zusätzliche Dauerbegünstigungen werden abgelehnt. Der Einsatz der Mittel soll schwerpunktmäßig erfolgen.

Die Förderungspraxis hat sich stärker an der Qualität (Modernisierung und Rationalisierung) als an der Quantität bestehender oder neuer Arbeitsplätze zu orientieren. Investitionen in zukunftssträchtigen Industrien haben daher Vorrang. Die regionale Strukturpolitik darf nicht zu einseitigen Branchenstrukturen in den geförderten Gebieten führen.

Die Förderung von Mittel- und Kleinbetrieben gehört zu den wichtigsten Anliegen der F.D.P. Denn diese Betriebe sind notwendig für die Versorgung großer Bevölkerungsteile. Die Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen ist deshalb fortzusetzen und zu verstärken.



## **b) Verbraucherpolitik**

Dem Verbraucher dürfen aus seiner schwachen Position am Markt (schwer organisierbar, kein Streikbewußtsein, mangelnde Transparenz des Marktes) keine Nachteile entstehen. Der Staat ist deshalb zur Verwirklichung von Schutzmaßnahmen für den Verbraucher verpflichtet. Dringend notwendig ist die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs, weil der Verbraucher nur dann gegenüber dem Anbieter eine Position der Stärke hat.

Über die bereits ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen hinaus müssen weitere Schritte zum Schutz der Verbraucher eingeleitet werden:

- Liberalisierung der Ladenschlußgesetzgebung, damit die Konsumenten ausreichend Zeit für Preis- und Qualitätsvergleiche haben;
- Zulassung der vergleichenden Werbung, um den Informationsgehalt der Werbung für den Käufer zu erhöhen;
- Konsequente Verbesserung des Verbraucherrechtsschutzes;
- Verstärkung der Verbraucheraufklärung durch Warentests, Schul- und Erwachsenenbildung und Einsatz von Presse und Rundfunk.

Staatliche Unterstützung verdienen alle Maßnahmen, die auf eine bessere und vollständige Unterrichtung und Beratung der Verbraucher über die Warenproduktion abzielen. Finanziell gefördert werden sollten die Verbraucherorganisationen und alle Verbraucherberatungsstellen.

## **c) Fremdenverkehr**

In landschaftlich geeigneten Gebieten ist die Entwicklung des Fremdenverkehrs ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur. Die Leistungsfähigkeit des Fremdenverkehrs zu steigern, gehört zu den Zielen liberaler Wirtschaftspolitik. Dabei muß die künftige betriebliche Förderung vor allem der qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrs dienen. Bei aller Fremdenverkehrsförderung ist die Erhaltung der Landschaft zu berücksichtigen. Bettenburgen, Zersiedlung der Landschaft und Zerstörung regionaler Eigenarten müssen verhindert werden. Um gegenüber den Ferienzentren konkurrenzfähig zu bleiben, müssen die mittelständischen Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft, die Privatzimmervermieter und die Aktion "Ferien auf dem Bauernhof" Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung erhalten. Die Schaffung weiterer Naherholungsgebiete, die Öffnung der Seen und Wälder, der Ausbau von Wander- und Wasserwanderwegen und die Einrichtung neuer Naturparks dienen der Aktivierung des Fremdenverkehrs. Wichtig ist eine Förderung aller Maßnahmen, die der Saisonverlängerung dienen.

Schließlich bleibt ein wichtiges Ziel der Ausbau der Familienerholung durch Vermehrung eines weitgefächerten Angebots von Freizeiteinrichtungen.

### 3. Agrarpolitik

Als vorrangige und gleichwertige Aufgaben der Agrarpolitik betrachtet die F.D.P.

- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft, damit die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Erzeugnissen zu angemessenen Preisen gesichert ist und ein Beitrag zur Bekämpfung des Hungers in der Welt geleistet werden kann.
- die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere die Herstellung der Chancengleichheit in Bildung und Weiterbildung.
- die Teilnahme der in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlfahrtsentwicklung.
- Die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit von Natur und Landschaft.

Agrarpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn sie durch regionale Wirtschafts- und Verkehrspolitik sowie durch fortschrittliche Bildungs- und Sozialpolitik unterstützt wird.

#### a) Agrarpolitik und Europäische Gemeinschaft

Die F.D.P. fordert eine Neuorientierung der EG-Agrarpolitik mit dem Ziel:

- Die EG-Agrarpolitik in ein Gesamtkonzept europäischer Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik einzubinden.
- Die Chancengleichheit an den EG-Märkten herzustellen durch Beseitigung aller Wettbewerbsverzerrungen infolge ungleicher nationaler Förderung oder sozialer und rechtlicher Stellung der Erzeuger.
- Die Strukturpolitik nicht nur am technischen Fortschritt, sondern an den Interessen der betroffenen Menschen orientieren.
- Die öffentliche Förderung von Strukturmaßnahmen stärker in die Mitverantwortung und die kostengünstige Selbstverwaltung der Bundesländer zu geben, wobei die Rahmenkompetenz der EG zu erhalten, aber die Brüssler Bürokratie abzubauen und parlamentarisch zu kontrollieren ist.
- Die Produktion dem Bedarf besser anzupassen, damit Kosten der Überschußverwertung für Strukturmaßnahmen frei werden.

#### b) Agrarpolitik und Volkswirtschaft

Der landwirtschaftliche Betrieb steht unter dem Zwang, sich dem stetigen technischen Fortschritt in Erzeugung und Vermarktung anzupassen, ständig die Produktivität seiner Arbeit zu erhöhen und außerdem zusätzliche Aufgaben und Auflagen des Umweltschutzes zu erfüllen.

Deshalb fordert die F.D.P.

- angemessene Erzeugerpreise, um damit geleistete Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb gerecht zu entlohnen, eingesetztes Kapital marktgerecht zu verzinsen und notwendige Investitionen zu erwirtschaften,
- die Möglichkeiten des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms durch unbürokratische Handhabung des Verfahrens voll auszuschöpfen und ausreichende Mittel bei Bund und Land zur Verfügung zu stellen,
- die Fortführung und Ergänzung der agrarsozialen Gesetze der sozial-liberalen Koalition, insbesondere die Einbeziehung der Witwen unter 60 Jahren und der Waisen in die Leistungen der Alterskasse und die Verbesserung der Berufsschadensrente für Selbständige,
- die Betriebs- und Haushaltshilfsdienste auszubauen, um über die Vertretung im Krankheitsfall hinaus zu einer generellen Urlaubsregelung in der Landwirtschaft zu kommen,
- die Förderung des Bildungswesens im ländlichen Raum, insbesondere der Ausbildung der Betriebsleiter. Dabei sollen neben den bestehenden Fachschulen insbesondere die hervorragenden technischen Möglichkeiten des Fernsehens für ein umfassendes Fortbildungs- und Informationsprogramm der Landwirtschaft genutzt werden.
- die Förderung von modernen landwirtschaftlichen Vermarktungseinrichtungen, um den Nachteil der Marktferne Schleswig-Holsteins zu mildern. Der praktischen Landwirtschaft sollte eine wirksame Mitbestimmung bei den privaten und genossenschaftlichen Vermarktern eingeräumt werden. Im Interesse von Verbraucher und Erzeuger muß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten und genossenschaftlichen Vermarktern und Verarbeitern gewährleistet sein.
- der Landwirtschaft Finanzhilfe zu gewähren, damit diese Auflagen durch Verordnungen der Umweltschutzgesetzgebung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen erfüllen kann.

### **c) Mitbestimmung und Selbstverwaltung**

Die F.D.P. erstrebt im Bereich der Agrarpolitik und der landwirtschaftlichen Verwaltung eine stärkere Mitwirkung des Berufsstandes mit dem Ziel, die Selbstverwaltung wiederherzustellen. Die Landesregierung hat durch Bildung von 6 Landesämtern für Land- und Wasserwissenschaft die bürgernahe Landwirtschaftsverwaltung auf Kreisebene beseitigt und die Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer auf zweitrangige beratende Funktionen eingeeengt. Die neu geschaffenen Landesämter sind eine unorganische Zusammenfassung verschiedener Verwaltungen. Sie arbeiten in zu großer Entfernung von der landwirtschaftlichen Praxis und sind nicht mit dem landwirtschaftlichen Schul- und Beratungswesen koordiniert.

Das jetzige eingeeengte Arbeitsgebiet der Landwirtschaftskammer rechtfertigt nicht mehr die Erhebung von Kammerbeiträgen, sondern macht die Eingliederung der Rumpflandwirtschaftskammer in ein zentrales Landesamt für Landwirtschaft erforderlich. Dieses Landesamt sollte als Mittelinstanz des Landwirtschaftsministeriums die gesamte landwirtschaftliche Verwaltung aus Ministerium und den erhaltungswürdigen Aufgaben der Landwirtschaftskammer zusammenfassen und gleichzeitig die jetzigen Verwaltungen der sechs Landesämter bzw. der alten Kultur-, Marschenbau-, Wasserwirtschafts-, Pflanzenschutz- und Tierschutzämter.

Auf Kreisebene sind als unterste Behörde des Landwirtschaftsministeriums Kreislandwirtschaftsämter zu bilden. Hier soll die Einheit von landwirtschaftlicher Verwaltung, Landwirtschaftsschulen, Beratung und Erwachsenenbildung praktiziert werden und der landwirtschaftliche Berufsstand ein optimales Mitwirkungsrecht erhalten.

Beim Landesamt für Landwirtschaft ist als Selbstverwaltungskörperschaft ein Landesausschuß zu bilden, der nach Drittelparität aus landwirtschaftlichen Unternehmern, mithelfenden Familienarbeitskräften und Lohnarbeitskräften gewählt wird. Es müssen mindestens doppelt so viele Kandidaten zur Wahl stehen, als in den Landesausschuß gewählt werden.

Der Landesminister muß vor grundsätzlichen Entscheidungen, Gesetzentwürfen und Verordnungen der Landesregierung die Stellungnahme des Landesausschusses einholen.

Bei den Kreislandwirtschaftsämtern sind Kreisausschüsse nach den gleichen Paritätsgrundsätzen zu wählen wie beim Landesausschuß.

Diese Verwaltungsreform bringt

- eine finanzielle Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe von den Kammerbeiträgen
- eine für die Landwirtschaft nahe und wirkungsvolle Verwaltung und eine stärkere Beteiligung des Berufsstandes an allen die Landwirtschaft betreffenden Entscheidungen.

## **4. Stadtentwicklungspolitik**

Liberaler Politik setzt sich für einen humanen Städtebau ein, der die Trennung der verschiedenen Lebensbereiche der Bürger überwindet und Wohngebiete, Arbeitsstätten sowie Freizeiträume wieder zusammenführt.

### **a) Bodenpolitik**

Bei der Reform der Bodenpolitik geht die F.D.P. von ihren Freiburger Thesen aus.

Eine Reform des Bodenrechts, die sich an der Sozialbindung des Eigentums orientiert, kann sich in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein nicht nur an den spezifischen Problemen der Verdichtungsgebiete wie der größeren Städte Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster, Rendsburg, Nordstedt und der mittleren Städte orientieren, sondern muß auch die Grundbesitzverhältnisse in ländlichen Gemeinden berücksichtigen.

Danach müssen folgende Reformschwerpunkte gebildet werden:

- Den Gemeinden muß eine angemessene Boden-Vorratspolitik ermöglicht werden.
- Das Verfahren der Enteignung muß verbessert werden.
- Die Spekulations- und Planungsgewinne für bebaute und unbebaute Grundstücke müssen nach realisierter Nutzung versteuert werden (Planungswertausgleich).
- Die Funktionsfähigkeit des Bodenmarktes muß durch eine Bodenwertzuwachssteuer verbessert werden.
- Der Erwerb von Wohnungseigentum muß durch ein geeignetes Miet-Kauf-System gefördert werden.

Mit dem neuen Bodenrecht sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Flächen für den öffentlichen Bedarf sind leichter als bisher verfügbar.
- Wohnungen können zu angemessenen Mieten in enger Verflechtung mit sozialen Einrichtungen und Arbeitsstätten gebaut und erhalten werden.

Solange das jetzige Bodenrecht gilt, sind die Gemeinden verpflichtet, folgende Grundsätze einzuhalten:

- Gemeindeeigener Grund und Boden soll in der Regel nicht mehr verkauft, sondern für private Zwecke nur noch in langfristigen Nutzungsrechten (z. B. Erbbaurechten) überlassen werden.
- Die Kommunen sollen verstärkt und unter voller Ausnutzung ihres Vorkaufsrechts Gelände erwerben, das für die zukünftige Stadtplanung wichtig ist.
- Alle im öffentlichen Eigentum befindlichen Grundstücke sind zu erfassen. Ein Bericht darüber ist dem Kommunalparlament vorzulegen.

## **b) Stadtentwicklung und Sanierung**

Der Städtebau in den Kommunen ist von vielfältigen Erscheinungsformen geprägt: Innenstädte werden umgebaut, Randgebiete werden neu erschlossen und Großsiedlungsprojekte werden verwirklicht. Um eine menschenwürdige und bedürfnisorientierte Stadtplanung und Stadtentwicklung zu erreichen, ist zunächst der Fehlbedarf an Wohnraum und Gemeinschaftseinrichtungen zu ermitteln und dann zu entscheiden, in welchem Ausmaß, in welcher Reihenfolge und in welcher Mischung Neubau- und/oder Sanierungsprogramme verwirklicht werden müssen.

Für bestehende und neue Gebiete sollte gelten:

- Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeit und Freizeit
- Mischung der sozialen Gruppen, so daß jede Ghetto-Bildung vermieden und eine Integration aller Einwohnerschichten erreicht wird
- Planung unter rechtzeitiger und intensiver Beteiligung der Bürger (Demokratisierung aller Planungsprozesse)
- Wohngebiete müssen von störendem Durchgangsverkehr freigehalten bzw. freigemacht werden.

Diese Grundsätze müssen besonders bei Großsiedlungsprojekten berücksichtigt werden. Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sind rechtzeitig zu planen und gleichzeitig mit den Wohnanlagen fertigzustellen.

Das Kommunalparlament soll alle Formen von Alternativplanungen in allen Bereichen anstreben und unterstützen. Alternativplanung von Initiativgruppen sollten die Unterstützung der kommunalen Verwaltung erhalten. Planungswettbewerb für Einzelaufgaben und städtebauliche Planungen sind ein geeignetes Mittel, optimale Lösungen zu finden, und müssen daher gefördert werden.

Gewachsene Altstadtbereiche mit an sich humaner, lebensfreundlicher Gestalt und umweltfreundlicher Atmosphäre sind zu erhalten. Sie bieten mehr Chancen für soziales Leben als viele der oft monotonen Neubauviertel. Verkehrsfreie Fußgänger- und Spielstraßen müssen verstärkt eingerichtet werden.

Die F.D.P. versteht unter Denkmalschutz nicht allein den Schutz historischer und künstlerischer Baudenkmäler, sondern darüber hinaus die Erhaltung und Sanierung gewachsener baulicher Einheiten (Stadtkerne und -teile, Dorfanlagen, Straßenzüge, mehrere zusammengehörige Gebäude). Der Denkmalschutz dient einer lebensfreundlichen Umwelt. Da diese Gesichtspunkte bisher vernachlässigt worden sind, setzt sich die F.D.P. für verbesserte Regelungen in Gesetzgebung und Verwaltung ein.

Notwendig ist, daß die Flächensanierung — wo möglich — durch die Block- und/oder Objektsanierung ersetzt wird. Der Abbruch ganzer Stadtteile zerstört die gewachsenen Strukturen und zwingt die Bewohner, ihren vertrauten Lebensbereich zu verlassen. Nach Möglichkeit sollten an Stelle des Abbruchs von Altbauwohnungen deren Modernisierung und Renovierung treten. Bei allen Sanierungsmaßnahmen ist im Interesse des Milieuschutzes und eines ausreichenden Wohnungsangebotes die Umwandlung von Wohnraum in Gewerbeflächen stark einzuschränken.

Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte müssen ebenso berücksichtigt werden wie die sozialen Belange der von Sanierung betroffenen Einwohner.

### c) Wohnungswesen

Ziel der Wohnungsbaupolitik muß es sein, Bürger mit Wohnraum zu versorgen, der ihren Bedürfnissen entspricht und zu angemessenen Preisen angeboten wird. Dabei muß der Wohnungsbedarf der sozialen Problemgruppen (ausländische Arbeitnehmer, Behinderte, alte Menschen, Kinderreiche, Aussiedler und Obdachlose) vorrangig befriedigt werden. Private und öffentliche Bauträger sind gesetzlich zu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz von Wohnungen für diese Problemgruppen bereitzustellen, für die die Gemeinden bzw. Kreise das Belegungsrecht haben. Es muß gewährleistet sein, daß die Bewohner dieser Wohnungen gesellschaftlich voll integriert werden.

Mit Eigenleistungen erstellter Wohnraum ist verstärkt öffentlich zu fördern.

Das Problem der Fehlbelegung von Sozialwohnungen muß dadurch gelöst werden, daß alle Mieter, deren Einkommen die Bemessungsgrenze übersteigt, zur Zahlung der echten Kosten- oder Vergleichsmiete herangezogen werden. Die Einkommensverhältnisse sind regelmäßig zu überprüfen. Die so gewonnenen zusätzlichen finanziellen Mittel werden für den Bau neuer Sozialwohnungen ausgegeben.

Die Belegung von Altbauwohnungen kann dadurch verändert werden, daß den kinderarmen Inhabern großer Wohnungen Anreiz zum Umzug in kleinere Wohnungen gegeben wird (Räumungsprämien, Erstattung der Umzugskosten), damit die großen Wohnungen für kinderreiche Familien frei werden.

Bei Neubauten soll darauf geachtet werden, daß Vorstellungen verwirklicht werden, die den Bewohnern mehr Freiraum verschaffen:

- Größere Wohnflächen einschließlich größerer Kinderzimmer
- Verstärkung der Variationsmöglichkeiten innerhalb der Wohnung
- Vergnügungsflächen und Gemeinschaftsräume, die von den Bewohnern in Selbstverwaltung genutzt werden.

Eine Demokratisierung ist auch im Wohnungswesen erforderlich. Die Isolierung der Mietparteien muß abgebaut werden. Die Solidarität der Mieter muß gefördert werden. Bei öffentlich geförderten Wohnungen, gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und solchen Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, soll eine Mitbestimmung und Mitverwaltung der Mieter in Form von Mieterbeiräten eingeführt werden.

Um die Wohnraumbeschaffung zu erleichtern, können kommunale Wohnungsvermittlungen eingerichtet werden, die für jeden Bürger ohne Bindung an Einkommensgrenzen zugänglich sind. Es werden nur kostendeckende Gebühren erhoben. Die Angebote müssen sofort veröffentlicht und die Namen der Wohnungsinhaber bekanntgemacht werden.

## 5. Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik muß den Interessen der Bevölkerung dienen und gleichzeitig den Forderungen des Umweltschutzes sowie sparsamer Energieverwendung gerecht werden. Diese Zielplanung bedingt leistungsfähige, sichere und umweltfreundliche Verkehrssysteme sowie eine flächensparende Organisation des Verkehrs. Nach Ansicht der F.D.P. müssen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- In Ballungsräumen hat der öffentliche Personennahverkehr Vorrang vor dem Individualverkehr. Dieser muß aus Innenstadtbereichen schrittweise verdrängt werden. In diesen Bereichen sind Fußgängerzonen einzurichten.
- Die begrenzt vorhandenen Mittel aller an der Verkehrspolitik beteiligten Baulasträger müssen koordiniert und schwerpunktmäßig eingesetzt werden. Vorrang hat die Erschließung verkehrsferner und wirtschaftlich schwacher Gebiete und ihre Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Den Bedürfnissen der Fremdenverkehrswirtschaft ist besonders Rechnung zu tragen.

Im einzelnen fordert die F.D.P.:

### a) Öffentlicher Personennahverkehr und Bundesbahn

Der Nahverkehr im Hamburger Randgebiet muß unter finanzieller Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein verbessert werden.

Um die Städte Lübeck, Neumünster, Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg sind jeweils Verbundsysteme einzurichten. Die Zugfolge muß verdichtet werden, damit die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs erhöht wird. Bei einer Parallelbedienung zwischen Straße und Schiene ist eine Abstimmung zwischen den einzelnen Verkehrsträgern notwendig. Der öffentliche Personennahverkehr ist als Zubringer für den Fernverkehr stärker zu berücksichtigen.

Die Kosten für den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs sind vom Land, Bund und den Gemeinden gemeinsam zu tragen.

Das Land Schleswig-Holstein soll sich dafür einsetzen, daß die Elektrifizierung der Strecken Hamburg-Puttgarden und Hamburg-Kiel hinsichtlich möglicher Kostenersparnis geprüft wird.

Die Strecken Kiel-Flensburg, Kiel-Rendsburg, Kiel-Lübeck, sind für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.

Die Städte Kiel, Flensburg, Rendsburg, Schleswig, Husum und Lübeck müssen im Fahrplanangebot besser berücksichtigt werden. Besonders in den Abendstunden sind bessere Verbindungen zu gewährleisten.



## **b) Straßenverkehr**

Der an der Verkehrssicherheit orientierte Ausbau von Landstraßen hat Vorrang vor dem Neubau.

Bau der Küstenautobahn mit Elbquerung und der Autobahn Hamburg-Berlin. Ausbau der Westküstenstraße bis zur dänischen Grenze.

Fernverkehrsstraßen müssen um Wohngebiete und Stadtzentren herumgeführt werden.

Verstärkter Ausbau von Ortsdurchfahrten, wo eine Umgehung nicht möglich ist.

## **c) Schifffahrt, Fischerei und Häfen**

Durch Verbesserung der technischen Einrichtungen in den Ostseehäfen ist der Transitverkehr nach Skandinavien und den osteuropäischen Staaten zu fördern.

Der Nordostseekanal und der Elbe-Lübeck-Kanal sind auszubauen.

Die landeseigenen Häfen an der Westküste sind für die Schifffahrt, den Schiffbau und die Fischerei verbessert nutzbar zu machen. (z. B. Kammer-schleuse Büsum, Ausbau der Fähranlagen und Anlagen des Container- und Ro-Ro-Verkehrs)

Wo tide-unabhängiger Verkehr technisch möglich ist, ist er einzurichten und zu unterhalten.

## **d) Flugverkehr**

Ein Großflughafen in Norddeutschland ist nur unter Berücksichtigung eines unabhängigen Standortgutachtens zu planen. Ein vorrangiges Ziel muß dabei sein, die Zahl der vom Lärm Betroffenen so gering wie möglich zu erhalten.

Der Ausbau von Regionalflughäfen soll nur soweit erfolgen, wie er für die Bedürfnisse der Bürger Schleswig-Holsteins unbedingt notwendig ist. Demgegenüber ist dem schienenengebundenen Schnellverkehr der Vorrang zu geben.

# **6. Finanzen und Steuern**

Die Verbesserung der Lebensbedingungen kostet mehr Geld. Auch die von der F.D.P. geforderten Verbesserungen in diesem Programm ziehen höhere Staatsausgaben nach sich.

Die notwendige Beschaffung dieser Mittel und ihr Einsatz ist Aufgabe der Finanz- und Haushaltspolitik. Jedoch beweist die F.D.P. mit ihrem vorgelegten Programm, daß nicht jede Reform Mehrausgaben verursachen muß.

Bei der Verwendung von Haushaltsmitteln ist auf Effektivität und Sparsamkeit zu achten. Um dieses zu gewährleisten, sind die Berichte des Landesrechnungshofes im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Der Verwaltungsapparat ist ständig auf wegfallende Aufgaben zu überprüfen. Das unverhältnismäßige Ansteigen der Personalkosten erfordert besondere Maßnahmen des Landtages, weil das Parlament über sein Bewilligungsrecht für diese Entwicklung mitverantwortlich ist.

Es ist ein Parlamentsausschuß für funktionelle Verwaltungsreform zu bilden, der sich vorrangig auch mit Fragen der Stellenpläne befassen soll.

Diesem Ausschuß sind alle Maßnahmen, die zu einer Ausweitung der Personalkosten führen, rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Personalvermehrungen
- Erhöhung der Bezüge
- Strukturelle Verbesserungen.

Darüber hinaus sind Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse einer ständigen Überprüfung zu unterziehen. Andererseits sind auch Bagatelsteuern (z. B. Getränkesteuer) auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Eine Änderung des Anteils zugunsten des Landes Schleswig-Holstein im Länderfinanzausgleich und eine Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen ist aufgrund des Standortnachteils und der strukturellen Schwäche des Landes unumgänglich.

Die notwendigen staatlichen Ausgaben können nicht allein durch das Steueraufkommen gedeckt werden. Neben die Finanzierung durch Steuern tritt deshalb als normales Instrument die öffentliche Kreditnahme.

Die Schuldenpolitik kann außerdem in besonderem Maße konjunktur-, wachstums-, struktur- und verteilungspolitische Aspekte berücksichtigen. Bei der Verwendung dieses Instruments ist darauf zu achten, daß der durch eine Neuverschuldung des Landes angefallende Schuldendienst die Wachstumsrate des Sozialproduktes nicht übersteigt. Zeitpunkt und marktgerechter Einsatz öffentlicher Kreditfinanzierung hat sich stets an der gesamtwirtschaftlichen Situation zu orientieren.

Eine Erhöhung der Kreditquote des Landes Schleswig-Holstein kann nur in beschränktem Umfang in Betracht gezogen werden, da unser Land unter den bisherigen Landesregierungen die höchste pro Kopf-Verschuldung im Bundesgebiet erreicht hat.

Auch für eine Reformpolitik bleibt zu untersuchen, wo eine gesamtwirtschaftlich erforderliche und individuell tragbare Grenze der Selbstbeteiligung an den direkt anfallenden Kosten liegt. Für die Finanzierung von Investitionsprogrammen, deren Leistungen den Nutznießern direkt zugerechnet werden können, ist eine Finanzierung über Gebühren und Beiträge denkbar. Aber auch hier haben für die F.D.P. wirtschaftspolitische Zielsetzungen, wie z. B. gerechte Verteilung Vorrang. Unter anderem ist das Kommunalab-

gabenrecht so zu gestalten, daß die bestehende Rechtsunsicherheit bei der örtlichen Durchführung beseitigt wird.

Finanz- und Haushaltspolitik darf nicht ausschließlich auf Bedarfsdeckung und Lastverteilungsgerechtigkeit ausgerichtet sein, sondern muß sich gleichzeitig an Kriterien zur Erhaltung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts orientieren. Beide Bedingungen Bedarfsdeckung und wirtschaftliche Ausrichtung können nur durch vorausschauende Planung erfüllt werden. Aus diesem Grund tritt die F.D.P. für den Ausbau und die Verfeinerung der mittelfristigen Finanzplanung ein, ohne dabei die Gefahr einer Vorwegentscheidung zu Lasten des Parlaments zu verkennen. Um dies zu verhindern, muß jede Landesregierung die wichtigsten in der laufenden Legislaturperiode durchzuführenden Vorhaben dem Landtag in einer Prioritätenrangfolge vorlegen.

Hierzu trägt auch eine durchsichtigere Gestaltung des Landeshaushaltes bei. Im Rahmen eines Programmbudgets muß übersichtlich festgehalten werden, wo rechtliche finanzielle Bindungen aus der Vergangenheit für die Zukunft bestehen und ob und wann diese Bindungen geändert werden können.